

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

69. Jahrgang | Juli–September 2022

ISSN 0034-1363

E. T. A. Hoffmann (1776–1822)
Schriftsteller, Jurist und mehr

**... weil auch die höchsten Staatsbeamten
nicht außer dem Gesetz gestellt sind,
vielmehr demselben wie jeder andere
Staatsbürger unterworfen sind.**

In dieser Ausgabe:

- 60 Jumiko: Erneuerter Pakt für den Rechtsstaat
als Antwort auf zusätzliche Herausforderungen
- 63 Bereit zu Aufbruch und Reise,
oder gelähmt von Gewöhnung?
- 66 BDRhauptstadtFORUM 2022
- 70 BDR Baden-Württemberg:
Landesleitung im Gespräch
- 72 dbb jugend: Bundesjugendtag
und Bundesjugendausschuss

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



PKH/VKH neuester Stand.



beck-shop.de/31947944

Gottschalk/Schneider
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe
10. Auflage. 2022. XXVII, 482 Seiten. Kartoniert € 65,-
ISBN 978-3-406-76845-3 | **Neu im November 2021**

Praktische Hilfe

Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe bleibt **auf hohem Niveau**, was sich auch in der umfangreichen dazu veröffentlichten Rechtsprechung niederschlägt. Dieser bewährte Band vermittelt das aktuelle Wissen für die tägliche Praxis auf dem Gebiet der **Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskostenhilfe und der Beratungshilfe**.

Zur Neuauflage

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt sind dabei insbesondere auch die Änderungen durch das **Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021**.

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 173765



Auf die Kosten kommen. Das Kostenrecht hat durch das KostRÄG 2021 zahlreiche Änderungen erfahren. Die Neuauflage berücksichtigt daneben die Neuerungen im Beratungshilferecht und das sog. Legal-Tech-Gesetz, das sich v.a. auf die Erfolgshonorare auswirkt. Wegen der Corona-Pandemie wird auch auf die sog. Online-Verhandlungen nach § 128a ZPO und die speziellen Anhörungs- und Erörterungskonstellationen des FamFG eingegangen.

Alles in bewährter, übersichtlich-strukturierter Weise mit vielen Beispielen und Mustern für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger und auch Studierende.

„...äußerst nutzbringendes Hilfsmittel...“
(Richter am LG a.D. Dr. Dieter Meyer, JurBüro 2/2016, V, zur Vorauf.)

FamRZ-Buch 31. von Dipl.-Rpfl. Renate Baronin von König,
Lehrkraft i.R. an der HWR Berlin, Prof. Dr. Oliver Horsky, HWR Berlin
und Hans Helmut Bischof, LL.M., Vizepräsident des OLG a.D.
3., neu bearb. Auflage, (Jan.) 2022;
XXVI und 377 Seiten; brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1258-1

✓ **Auch online verfügbar:**
→ famrz-digital-buch.de
→ gieseking-digital-familienrecht.de

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de



**Inhalt:**

Editorial	57
Zum Geburtstag	59
Jumiko: Erneuerter Pakt für den Rechtsstaat als Antwort auf weitere Herausforderungen	60
Bereit zu Aufbruch und Reise, oder gelähmt von Gewöhnung?	63
Im Gespräch mit Parl. Staatssekretär Benjamin Strasser	65
BDR trifft SPD und B90/Grüne	65
BDRhauptstadtFORUM 2022	66
Frühjahrs-Präsidiumssitzung	67
Einladung des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung	69
BDR Baden-Württemberg: Landesleitung im Gespräch	70
BDR Rheinland-Pfalz: Treffen mit Staatssekretär Dr. Frey	71
BDR Saarland: Robe für Rechtspfleger	71
dbb jugend: Bundesjugendtag und Bundesjugendausschuss	72
E.U.R.-News:	
• Sitzung der „European Cyberjustice Network und Working Group on Quality of Justice“	76
• EU-Forum der Rechtsberufe	76
• E.U.R.-Konferenz in Wien	76
• Rechtspfleger:innentag der VDRÖ	77
Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:	
• Zur Betreuerregistrierungsverordnung	78
• Zur Änderung der Insolvenzordnung	78
• Zu Anforderungen an Sicherheiten und Vermögensanlage	79
• Zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie	80
Kurznachrichten	80
Zum Schluss	82
Termine	83
Impressum / Studienhefte	84

Kleiner König



Klaus Rellermeyer, Stellvertretender Bundesvorsitzender des BDR.

Der Begriff „Rechtspfleger“ geht auf die preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 zurück. Er bezeichnet in Deutschland – und in ähnlicher Form in Österreich – die Funktion eines Justizorgans, dem Aufgaben zur selbstständigen Erledigung in sachlicher Unabhängigkeit zugewiesen sind.

Viele europäische Länder kennen qualifizierte Justizmitarbeiter neben dem Richter. Ein einheitliches Berufsbild des Rechtspflegers gibt es jedoch nicht. Vielmehr haben gewachsene Traditionen unter-

schiedliche Strukturen der nationalen Rechtssysteme hervorgebracht. Ebenso unterschiedlich sind daher auch die Berufsbilder der neben dem Richter stehenden gerichtlichen Funktionsträger. Nur in wenigen Ländern sind Gerichtsorganen mit einer dem Rechtspfleger ähnlichen Stellung einzelne Geschäfte übertragen worden, wie etwa in Estland und in Polen die Führung des Grundbuchs und des Handelsregisters.

Von einem europäischen Beruf des Rechtspflegers kann daher nicht

ᠷᠡᠭᠬᠤᠯᠤᠰ

„reghuluS“ in klingonischen Schriftzeichen – das Wort bedeutet Rechtspfleger.

gesprochen werden. Das wird deutlich, wenn man fremdsprachige Fassungen des Begriffs „*Rechtspfleger*“ im Internet sucht. Sie weisen vielfach auf eine den Richter lediglich unterstützende Funktion hin, wie etwa dänisch „*justitssekretærer*“, französisch „*administrateur judiciaire*“, lettisch „*tiesas sekretāri*“ oder spanisch „*secretarios judiciales*“. Und die französischen Parlamentsmaterialien zum Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft verwenden im „Rapport n° 650 (2011–2012)“ des Sénat bei der übersetzten Wiedergabe des deutschen Vertragsgesetzes für den „Rechtspfleger“ den Ausdruck „*juges auxiliaires à compétence limitée*“ („Hilfsrichter mit beschränkter Befugnis“).

Solche Bezeichnungen werden einem Justizorgan nach dem Vorbild des deutschen und österreichischen Rechtspflegers nicht gerecht. Bereits im erläuternden Memorandum zu der Empfehlung Nr. R 86 (12) des Europarates betreffend Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der übermäßigen Arbeitsbelastung der Gerichte vom 16. September 1986 fand sich daher die deutsche Bezeichnung

„Rechtspfleger“ innerhalb des sonst englischsprachigen Textes, in welchem dieser als Beispiel für einen Justizbeamten genannt wurde, dem in Deutschland und in Österreich ein großer Teil der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie einige Aufgaben im Zivilprozess übertragen worden sind. Die Europäische Union der Rechtspfleger (E.U.R.) hat in ihrem „*Manifest für einen Rechtspfleger in Europa*“ vom 28. Mai 2021 (Rechtspflegerblatt 2021 Nr. 3 Seite 69) beschlossen, dass für den offiziellen Bereich der Europäischen Union das deutsche Wort „Rechtspfleger“ mit dem Zusatz „europäischer“ als einheitlicher Begriff verwendet werden sollte.

Übrigens lässt sich in der aus dem Star-Trek-Universum bekannten fiktionalen Sprache Klingonisch für den „Rechtspfleger“ die Übersetzung „*reghuluS*“ finden, die mich an das lateinische Wort „*regulus*“ erinnert – und das bedeutet immerhin „kleiner König“. Eine angemessene Umschreibung für die unabhängige zweite Säule der Dritten Gewalt.

Klaus Rellermeyer

Stv. BDR-Bundesvorsitzender

Internet-Links

Abrufdatum 6. Mai 2022

Manifest für einen Rechtspfleger in Europa:

https://eur-online.eu/fileadmin/user_upload/Dokumente/Manifest_fuer_einen_Rechtspfleger_fuer_Europa.pdf

Empfehlung Nr. R 86 (12) der Europarates mit erläuterndem Memorandum:

<https://www.legislationline.org/download/action/download/id1485/file/3cc2783bbf23233e40823cd91a27.pdf>

Rapport n° 650 (2011–2012) des Sénat:

<https://www.senat.fr/rap/l11-650/l11-6501.pdf>

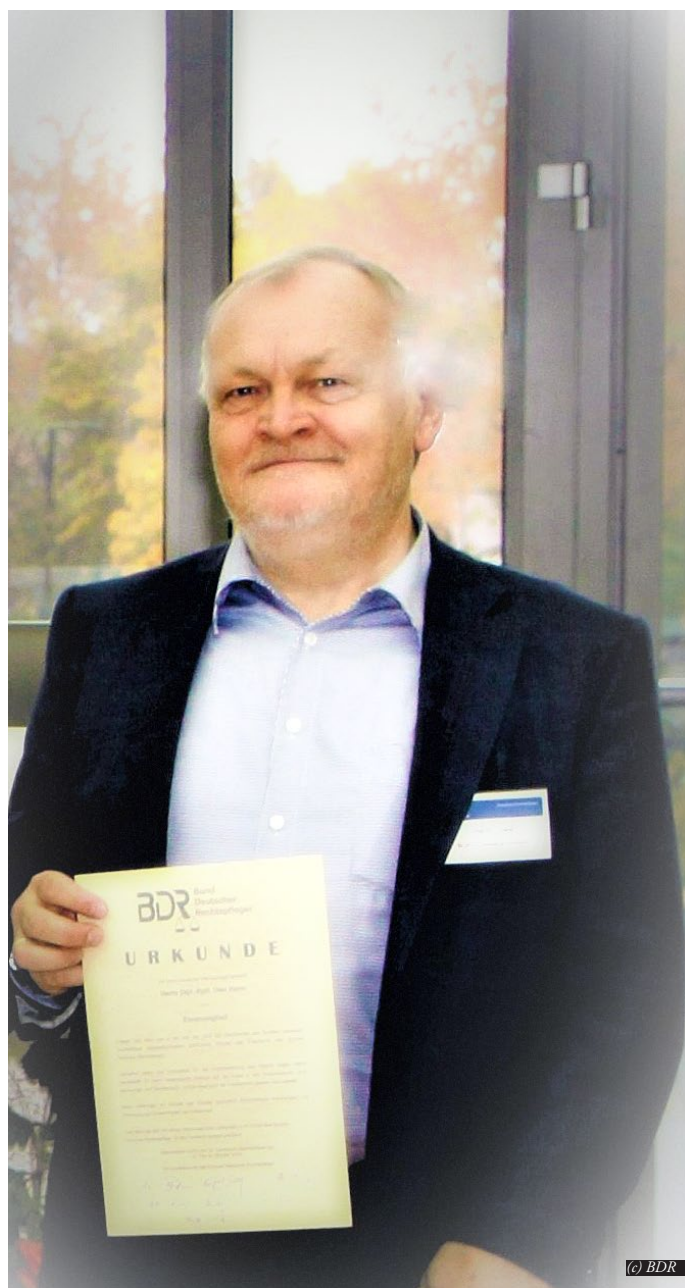
Zum Geburtstag

*Unser Ehrenmitglied Uwe Harm feiert
am 6. Juni seinen 70. Geburtstag.*

*Uwe Harm war viele Jahre der Vorsitzende
des Landesverbands Schleswig-Holstein und
Vertreter im Präsidium des Bundes Deutscher
Rechtspfleger. Dort hat er sich vor allem in
die Arbeit der Kommission Betreuungsrecht mit
großem Engagement eingebracht.*

*Der Bund Deutscher Rechtspfleger
gratuliert ihm und wünscht ihm
Gesundheit, Glück und Lebensfreude.*

Die BDR-Bundesleitung



Uwe Harm, Ehrenmitglied des BDR.

*wünschen wir
dem Jubilar
alles Gute!*



Justizministerkonferenz Frühjahr 2022

Erneuerter Pakt für den Rechtsstaat als Antwort auf zusätzliche Herausforderungen

Konstruktive Debatten und wichtige, hochaktuelle Themen: Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister in Hohenschwangau (Bayern) hat wichtige Initiativen für die Rechtspolitik des Bundes hervorgebracht.

Dieses halbjährlich stattfindende „Gipfeltreffen der Justiz“ setzt rechtspolitische Impulse zu brisanten Themen. Auch das Spektrum der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist betroffen. Zu den behandelten Themen gehörten unter anderem:

TOP I.3 10-jähriges Bestehen des Zentralen Testamentsregisters – Effizienzvorteile des modernen Benachrichtigungswesens auch im Nachlassverfahrensrecht optimal ausnutzen

Berichterstatter: Baden-Württemberg

1. Das von der Bundesnotarkammer im staatlichen Auftrag geführte Zentrale Testamentsregister (ZTR) feiert im Jahr 2022 sein 10-jähriges Bestehen. Die Justizministerinnen und Justizminister würdigen, dass das ZTR seine volle Leistungsfähigkeit als zentraler Bestandteil des deutschen Nachlasswesens erreicht hat: Auf Basis eines Bestands von über 22 Millionen registrierter Testamente, Erbverträge und sonstiger erbfolgerrelevanter Urkunden gewährleistet das ZTR im elektronischen Datenaustausch mit allen beteiligten Stellen, dass Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden im Sterbefall aufgefunden und eröffnet werden, und sichert so den letzten Willen der verstorbenen Person.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die sich aus dem modernen Benachrichtigungssystem ergebenden Effizienzvorteile auch im Nachlassverfahrensrecht optimal genutzt werden sollten. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, die bereits bei Einführung des



ZTR als erforderlich angesehene Prüfung, ob der Sicherungsmechanismus der sogenannten Fortlebensermittlung nach § 351 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nach Erreichen des Vollbetriebs des ZTR noch angemessen ist oder gegebenenfalls angepasst werden sollte, nunmehr durchzuführen.

TOP I.5 Einführung einer „Schriftsatzform“ im BGB und Anpassung weiterer Formvorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr

Berichterstatter: Bayern und Hessen

1. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung und der zunehmend größer werdenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs ist es erforderlich, eine Regelung zu schaffen, die gewährleistet, dass materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse auch durch die Zustellung elektronisch eingereichter prozessualer Schriftsätze eingehalten werden.
2. Zahlreiche Formvorschriften des materiellen Rechts schließen die schriftformersetzende elektronische Form ausdrücklich aus. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint es überprüfungswürdig, ob diese Ausschlussstatbestände noch zeitgemäß sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, eine Regelung vorzuschlagen, wonach materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse

auch durch die Zustellung elektronisch eingereichter prozessualer Schriftsätze eingehalten werden, und diejenigen Vorschriften des materiellen Rechts, welche die schriftformersetzende elektronische Form ausdrücklich ausschließen, dahingehend zu überprüfen, ob die Funktionen der Schriftform jeweils auch durch die elektronische Form hinreichend gewährleistet werden.

TOP I.9 Dingliche Sicherung für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie vereinfachen

Berichterstatter: Baden-Württemberg und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage mit der Frage befasst, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Geschäftsbereich unterstützt und überflüssige bürokratische Hindernisse abgebaut werden können.
2. Sie haben hierbei festgestellt, dass die grundsätzliche Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in der Praxis zu juristischen Gestaltungen führt, die mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden sind und zudem die Verfahren zur Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch verzögern.
3. Sie sind der Auffassung, dass für den Ausschluss der Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in diesem Zusammenhang keine zwingende sachliche Rechtfertigung besteht.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, zu prüfen, ob die bereits bestehende Durchbrechung des Grundsatzes der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 BGB auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien durch natürliche und juristische Personen erweitert werden kann.



Bei der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister (Jumiko) vom 1. bis 2. Juni 2022 im bayerischen Hohenschwangau statt, wurden viele Initiativen angestoßen. Gemeinsam setzen sich die Justizministerinnen und -minister für einen starken Rechtsstaat ein. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzierung der Justiz. Deshalb fordern sie den Bund gemeinsam auf, den Pakt für den Rechtsstaat fortzuschreiben und um einen Digitalpakt zu erweitern. Die Digitalisierung bedeutet für alle Bundesländer einen gewaltigen personellen und finanziellen Kraftakt.

TOP I.14 Pakt für den Rechtsstaat – Stärkungspakt Justiz

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Bundesebene, mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat zu verstetigen und ihn um einen Digitalpakt für die Justiz zu erweitern, sowie die gemeinsame Bereitschaft von Bund und Ländern, den Rechtsstaat und das Vertrauen in den Rechtsstaat hierdurch weiter zu stärken. Sie bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre Beschlüsse aus den Konferenzen vom 16. Juni 2021 und vom 11./12. November 2021.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass der erste Pakt für den Rechtsstaat die Schaffung von neuen und für die Aufgabenerfüllung der Justiz dringend erforderlichen Stellen in der Justiz unterstützt hat. Sie betonen noch einmal, dass zur Verstetigung des Paktes eine dauerhafte und nachhaltige Weiterfinanzierung der im Rahmen des ersten Paktes für den Rechtsstaat zur Personalverstärkung eingerichteten Planstellen und Stellen zwingend erforderlich ist. Zudem

müssen die ständig wachsenden und auf Dauer angelegten Anforderungen berücksichtigt werden, die durch die Gesetzgebung des Bundes für die Justiz der Länder verursacht werden. Sie sehen hier weiterhin den Bund auch insoweit mit in der Verantwortung, als ein erneuerter Pakt für den Rechtsstaat die zusätzlichen Herausforderungen für die Justiz berücksichtigen muss und daher bei der Weiterfinanzierung der bislang geschaffenen Stellen nicht stehen bleiben darf.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind auch weiterhin der Überzeugung, dass der neue Pakt die Vereinbarung gemeinsamer Investitionen von Bund und Ländern in die Digitalisierung zum Inhalt haben muss. Eine IT-gestützte Justiz muss nicht nur verlässlich, verzögerungsfrei und hochverfügbar, sondern in zunehmendem Maße auch gegen Angriffe von außen abgesichert werden. Ihr flächendeckender und nachhaltiger Ausbau fordert erhebliche zusätzliche sachliche und personelle Ressourcen. Bund und Länder müssen bei dieser zentralen Zukunftsaufgabe zusammenarbeiten, um die Chancen der Digitalisierung in der Justiz zu nutzen. Insbesondere aufgrund der bundesgesetzlich vorgegebenen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bis Ende 2025 ist der Bund aufgefordert, die Länder sehr zeitnah bei ihren erheb-

lichen Investitionen in moderne Technik und bei der Beschäftigung von IT-Spezialisten zu unterstützen. Dies erfordert eine effektiv koordinierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, um die Digitalisierungsvorhaben zielgerichtet zu priorisieren und zeitlich wie inhaltlich nachhaltig abzustimmen. Die Länder werden deshalb bis zur nächsten Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs den Umsetzungsstand der E-Akte, den Stand der Digitalisierung und die bestehenden Umsetzungsbedarfe ermitteln, darstellen und bewerten, um gemeinsam mit dem Bund dessen Unterstützung für die Länder priorisieren zu können.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es ausdrücklich für erforderlich, dass das Bundesministerium der Justiz entsprechend seiner Ankündigung nunmehr zeitnah mit den Ländern in konkrete Verhandlungen über einen erneuten Pakt für den Rechtsstaat eintreten wird. Aus Sicht der Länder muss der Pakt als zukunftsfähiger „Stärkungspakt Justiz“ die finanzielle Unterstützung der Länder bei ihren Bemühungen um eine angemessene Personalausstattung fortzuschreiben und intensivieren sowie den finanziellen Rahmen für eine auf Dauer angelegte, stetige und geordnete Zusammenarbeit bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der Digitalisierung vorgeben.



Die Justizministerkonferenz will eine einheitliche Zurückstellungsregelung für alle Suchterkrankungen.

TOP II.3 Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Abhängigkeitserkrankungen

Berichterstatter: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich das Instrument der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in der Praxis bewährt hat und geeignet ist, die Resozialisierung suchtkranker Straftäter durch Behandlung der Ursache der Straffälligkeit zu unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur Rückfallprävention und zum Opferschutz zu leisten.

2. Sie erwarten, dass durch die beabsichtigte Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vermehrt Straftäter mit Abhängigkeitserkrankungen in den Justizvollzug gelangen, denen allerdings im Falle der Behandlungsbedürftigkeit eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nur bei Betäubungsmittel-, nicht aber bei Alkoholabhängigkeit gewährt werden kann.

3. Sie bekräftigen daher aus Anlass der genannten Novellierung ihre bereits im Rahmen der Frühjahrskonferenz 2014 unter TOP II.8 vorgetragene Bitte um Prüfung, inwieweit gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind, die auch in Fällen von nicht unter § 35 BtMG fallenden Abhängigkeitserkrankungen eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Behandlung der Abhängigkeitserkrankungen ermöglichen. Dabei sollte auch geprüft werden, eine einheitliche Zurückstellungsregelung für alle Suchterkrankungen zu schaffen.

TOP II.22 Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafe

Berichterstatter: Berlin und Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich – auch vor dem Hintergrund pandemiebedingter Einschränkungen – erneut mit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen befasst. 2. Sie halten den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB“ weiterhin für eine geeignete Grundlage, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung beziehungsweise Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher in den Blick zu nehmen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, anknüpfend an den Beschluss auf ihrer Frühjahrskonferenz 2019, erneut um Prüfung eines bundesgesetzlichen Reformbedarfs.

TOP II.24 Organisationshaft – Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze

Berichterstatter: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Institut der Organisationshaft befasst, also mit der Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt, die gegen eine rechtskräftig zu einer Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch verurteilte Person bis zum Zeitpunkt der Überstellung in die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung vorübergehend vollstreckt wird.

2. Sie sind sich einig, dass Organisationshaft vermieden werden muss. Dies kann nur durch die Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen in ausreichender Anzahl erreicht werden. Sie bitten daher das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz über den Beschluss zu informieren mit der Bitte, das Anliegen entsprechend zu unterstützen.

Die Justizministerkonferenz setzte sich in weiteren Diskussionen dafür ein,

bestehende Schutzlücken im Strafgesetzbuch zu schließen. Um Kinder konsequent vor sexuellem Missbrauch zu schützen, fordert die Jumiko 2022 Fürsorge- und Aufsichtspersonen in Kirchen, Vereinen oder anderen Institutionen bei groben Pflichtverletzungen strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können. Daneben beschlossen die Justizministerinnen und Justizminister, dass die psychosoziale Prozessbegleitung weiter gestärkt werden soll. Wichtige Klarstellungen und Ergänzungen dieses Hilfsangebots für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, sollen durch den Bund vorgenommen werden. Ziel ist es, den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung zu verbessern, indem das bislang zwingende Antragserfordernis abgeschafft wird. Für eine bessere Bezahlung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wollen die Länder zudem auf eine Erhöhung der Fallpauschalen hinwirken.

Die Konferenz befasste sich außerdem mit dem Schutz von Mieterinnen und Mietern. Angesichts steigender Lebenshaltungskosten soll der Bund Maßnahmen gegen einen drohenden weiteren starken Anstieg der Indexmieten ergreifen. Justizsenatorin Anna Gallina: „So vorteilhaft Indexmieten für Mieterinnen und Mieter auch sein können, wir müssen verhindern, dass es hier vor dem Hintergrund der insgesamt massiv steigenden Lebenshaltungskosten zu einer weiteren Preisspirale bei den Mieten kommt. Wir brauchen deshalb einen Schutzmechanismus, um die Menschen vor dem ungebremsen Anstieg der Indexmietpreise zu bewahren.“

Auf Initiative Nordrhein-Westfalens hatten die Länder zudem eine intensive verfassungsrechtliche Prüfung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden durch die Justizministerien der Länder initiiert. In der Vergangenheit waren gegen eine solche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden.

Die Beschlüsse der Konferenz sind online abrufbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/ministerium/justizministerkonferenz/fruehjahrskonferenz>.

Quellen: Pressemitteilung Justiz Bayern; Beschlüsse der Jumiko Frühjahr 2022



Lyrisches und Prosaisches aus dem Justizalltag

Bereit zu Aufbruch und Reise, oder gelähmt von Gewöhnung?

**Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
Der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.
Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten,
An keinem wie an einer Heimat hängen,
Der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen,
Er will uns Stuf´ um Stufe heben, weiten.
Kaum sind wir heimisch einem Lebenskreise
Und traulich eingewohnt, so droht Erschlaffen;
Nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise,
Mag lähmender Gewöhnung sich entrafen.**

Aus: Hermann Hesse, Stufen

Und jedem neuen Anfang wohnt ein Zauber inne“ – mit diesem fast korrekten lyrischen Zitat endete kürzlich ein Fachaufsatz in der NZFam. Der Autor ist Richter am Oberlandesgericht, derzeit ans Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Was hat in ihm wohl so poetische Anwandlungen ausgelöst? Nun, der Aufsatz hieß „Die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr – Chancen und Risiken.“

Zum 1. Januar 2022 wurden Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen von der Nachricht überrascht, sie seien nach § 130d ZPO zur elektronischen Einreichung verpflichtet. Das FamFG und die meisten anderen Verfahrensordnungen sehen Entsprechendes vor. Das entsprechende Gesetz

stammt aus dem Jahr 2013, und wer konnte ahnen, wie schnell es 2022 werden würde?

Wie ist denn diese Änderung so angelaufen? Schauen wir zuerst auf die Anwälte. Diesen steht ja schon seit ein paar Jahren – jedenfalls meistens – das besondere Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung. Sie wissen ja: Seit 2018 haben Anwälte und ein paar andere professionelle Einreicher einen sicheren Übermittlungsweg für Post vom Gericht bereitzuhalten. Wer das nicht so ganz geschafft hat, muss nicht verzagen: Noch 2021 konnte man gleichwohl Justizminister werden ... Dieses beA, so hieß es im Anwaltsblatt vom Dezember 2021, weckt in den Anwälten die Leidenschaft. Genauer gesagt war dort die Rede von der Leidenschaft am Wehklagen: Die Älteren fänden das beA als solches eine Zumutung, modernster Standard in ihrer Kanzlei sei das Telefaxgerät; die Jüngeren störten sich an wenig intuitiven Menüs, an für Handys ungeeigneter Technik, an Kartenlesegeräten für Doppel- und Dreifachauthentifizierungsverfahren.

Als Optimist könnte man hoffen, nach über drei Jahren mit einigen Kosten für die Vorhaltung des beA würden sich die Anwälte nun freuen, die teure Technik endlich nutzen zu können. Nicht? Nun, mein Arbeitsjahr begann mit einem Antrag auf Pflichtverteidigervergütung, natürlich in Papierform eingegangen. Da ich freundlich gesinnt bin, bevorzuge ich kurze Wege, also, rief ich gleich den Anwalt an. Der freute sich etwas zu sehr: Auf dieses Telefonat habe er ja gewartet. Er sei doch in einer Strafsache tätig gewesen?! – Ja, bestätige ich, gemeinhin werden Pflichtverteidiger für Strafsachen bestellt. – Nun, aber dann greife doch § 32d StPO? – Muss ich mal nachlesen ... ja, stimmt. – Na, aber demnach seien nur Berufung, Revision und deren Begründungen zwingend elektronisch einzureichen. Für alles Übrige stehe

doch da nur „soll“. Was der Anwalt nur soll, das muss er nicht, und was er nicht muss, das tut er nicht. Inzwischen ist jener Anwalt diesem Prinzip untreu geworden und übermittelt mir seine Vergütungsanträge nun doch elektronisch. Um sicher zu gehen, reicht er sie zusätzlich in Papierform ein. Das Geld bekommt er jedenfalls nur einmal.

Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne ...

Bei den Anwälten mag es also noch Unwuchten geben. Aber beim Staat, bei den Behörden, da läuft es doch? Nun ja ... Am 29. Dezember 2021 erreichte mein Gericht ein – Goldstandard der Behörden – Telefax, es kam von der Leitung des staatlichen Krankenhauses: Der Träger habe sie darauf hingewiesen, dass auch sie unter den Einreichungszwang fielen. Man bitte freundlich um eine Gnadenfrist bis 31. Januar. Vier Wochen später kam ein zweites Fax: Die IT-Abteilung arbeite fieberhaft an einer Lösung, alle Hoffnungen lägen auf Ende Februar. Im April war die Technik bereit.

Ein Einzelfall? Ich bin auch Zwangsversteigerungsrechtspflegerin. Anfang Januar beantragte die Gemeinde X schriftlich die Versteigerung. Auf meine freundliche Zwischenverfügung folgte zunächst ein Fristverlängerungsantrag, inzwischen letztlich eine Antragsrücknahme, da das Problem nicht in absehbarer Zeit zu lösen sei. Leider kam auch die Antragsrücknahme in Papierform statt elektronisch. Ich werde wohl einen Zurückweisungsbeschluss machen müssen ...

Geht wenigstens die Justiz als leuchtendes Vorbild voran? Schauen wir: Die Staatsanwaltschaften haben neben der eigentlichen Strafe vermehrt Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung zu vollstrecken und bedienen sich insoweit auch der Hilfe der Gerichtsvoll-



Zum 1. Januar 2022 wurden Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen von der Nachricht überrascht, sie seien nach § 130d ZPO zur elektronischen Einreichung verpflichtet.

zieher. Die Aufträge kamen auch nach dem 1. Januar 2022 nach wie vor auf Papier. Gerichtsvollzieher haben dies moniert unter Hinweis darauf, dass die Nutzungspflicht für alle Behörden gelte. Es schaltet sich ein: das Justizministerium: Der § 130d ZPO gelte nur für Anträge und Erklärungen nach der ZPO, aber nicht für Maßnahmen, bei denen nur auf die ZPO verwiesen werde. Und außerdem sei § 32b Abs. 3 StPO *lex specialis*: Solange die Staatsanwaltschaften keine elektronischen Akten führen, brauchen sie ihre Schreiben ans Gericht auch nicht elektronisch zu übermitteln.

Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten ...

Und die Gerichte? Wie läuft das, wenn der Nachlasspfleger säumig ist und das Amtsgericht gegen ihn ein Zwangsgeld durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken will? Müssen wir dann auch den Umweg über den elektronischen Rechtsverkehr nehmen? Schlaumeier trumpfen auf: Wir als Gericht sind doch gar keine Behörde, steht bekanntlich im VwVfg. Spielverderber erwidern: Behörde im Sinne der ZPO meint nicht das gleiche wie Behörde im Sinne des VwVfg. So leicht wie erhofft kommen die Gerichte da nicht raus.

Fakt ist, Signaturkarten und Lesegeräte sind selten, wo noch nicht auf die E-Akte umgestellt wurde. Also bei so gut wie allen Amtsgerichten. Bedienen kann ich die vorhandene Technik

auch nicht. Also habe ich die Wahl, als Pionier ein Scheitern zu riskieren oder die Akte erst einmal auf Frist zu legen, bis sich neue Erkenntnisse durchgesetzt haben. Raten Sie, was passiert. Die gängige Lösung in der Praxis lautet: Ich erstelle den Vollstreckungsauftrag auf Papier, scanne ihn ein und sende die so erstellte PDF-Datei an die Verwaltung. Die Verwaltung hat ein Signaturgerät und übermittelt den Auftrag elektronisch an die Gerichtsvollzieherverteilergestelle im selben Haus. Dort wird der Antrag ausgedruckt und dem Gerichtsvollzieher ins Fach gelegt.

Vielleicht interessiert Sie auch, wie mit den elektronisch eingegangenen Dokumenten weiter verfahren wird. Wir sind ein Amtsgericht, wir haben elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Grundakte nur in Grundbuchsachen, ansonsten werden noch durchweg Papierakten geführt. Wenn dann nun zum Beispiel eine Klageschrift eingeht, wird die ausgedruckt. Mit allen Sendeprotokollen. Und einem Doppel für jeden Beklagten. Auf dem Weltmarkt mangelt es an Papier. Sind wir die Ursache??

... an keinem wie an einer Heimat hängen ...

Wenn dann also die Klageschrift nebst allen belegenden Unterlagen ausgedruckt ist, dann kann es aber losgehen? Nun ja, nicht, wenn der Anwalt sich zur Beschleunigung des Verfahrens eines Gerichtskostenstemplers bedient

hat. Denn dann muss er das Dokument zudem bitte doch auch noch auf Papier herreichen, sonst könnte der Kostenstempler ja womöglich doppelt genutzt werden.

Speziell ist die Lage auch in der Zwangsvollstreckungsabteilung. Elektronische Vollstreckungstitel gibt es (noch?) nicht. Verzichtbar ist die Vorlage des Titels nur im engen Rahmen des § 829a ZPO (häufigster Fall: Vollstreckungsbescheid bis 5000 EUR). Der Ablauf bei Eingang eines gewöhnlichen Antrags auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb) ist jetzt ungefähr dieser:

1. Juni: Eingang des elektronischen Antrags auf Pfüb wird der Rechtspflegerin vorgelegt. Sie prüft den Antrag und stellt fest: Vorschuss fehlt, Titel wurde nur elektronisch kopiert, Anlage (Forderungsaufstellung) fehlt. Zwischenverfügung zur Post, Akte auf Frist.
3. Juni: Die Forderungsaufstellung ist elektronisch eingegangen. Rechtspflegerin prüft, alles passt, Akte auf Frist.
8. Juni: Der Vollstreckungstitel ist per Post gekommen und wurde letztlich zur richtigen Akte zugeordnet. Rechtspflegerin prüft, alles passt, Akte auf Frist.
10. Juni: Der Vorschuss ist da. Rechtspflegerin bekommt die Akte ein viertes und letztes Mal und unterschreibt den Pfüb.

Fazit:

Auch in mir weckt der verpflichtende elektronische Posteingang bei Gericht lyrische Schwingungen. Am besten sag ich's mit dem Dresdner Erich Kästner:

Der Humor ist der Regenschirm der Weisen und insofern unsoldatisch. Daß wir ihn trotzdem öffentlich preisen, scheint problematisch. In praxi ist's gleichgültig, was wir meinen.

Denn wir haben ja keinen.

Elke Strauß,
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



Bundesleitung trifft virtuell den Parlamentarischen Staatssekretär im BMJ Termin mit Benjamin Strasser

Am 7. März 2022 fand ein virtuelles Treffen von Vertretern der BDR-Bundesleitung (*Mario Blödtner, Achim Müller*) und aus dem Land Baden-Württemberg (*Stefan Lissner*) mit dem Parlamentarischen Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz *Benjamin Strasser* statt.

Über folgende Themen konnten sich die Beteiligten konstruktiv und produktiv austauschen:

- Digitalisierung, Pakt für den Rechtsstaat, KI
- Statusamt und Rechtspflegergesetz
- Insolvenz und Beteiligung des BDR

Der BDR bot für die Zukunft verstärkt seine Bereitschaft zur Mitwirkung bei wichtigen Themen der Justiz an. Im Nachgang haben wir unsere Argumente für eine Vollübertragung des Insolvenzverfahrens nochmals übermittelt.

*Stefan Lissner,
BDR Baden-Württemberg*



(c) Tanja Ruetz, B. Strasser

Der BDR traf sich virtuell mit dem Parlamentarischen Staatssekretär des BMJ Benjamin Strasser.



Bundesleitung: Gespräche im Bundestag BDR im Austausch mit SPD und Grünen



(c) BDR

Der Bundesvorsitzende Mario Blödtner und der stellv. Vorsitzende Achim Müller haben am 16. Mai 2022 Gespräche mit Fr. MdB Sonja Eichweide (SPD, Foto Mitte) und Hr. MdB Helge Limburg (B90/Grüne) geführt. Die rechts- und berufspolitische Ausrichtung des BDR wurde dargestellt. Inhaltlich ging es um Aufgabenübertragungen und die Aufhebung aller Öffnungsklauseln, die Fortsetzung des Paktes für den Rechtsstaat, den Status des Rechtspflegers und die Aufnahme des Rechtspflegers in das GVG.

Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender

Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Touristische Reisen im Sommer werden trotz der zurzeit gültigen kriegerischen Zustände von vielen Mitgliedern nach 3 Jahren Corona fest ins Auge gefasst. Dabei ist eine gute Vorbereitung erforderlich und die Verbandskreditkarte gehört dazu. Sie bietet ein Maximum an Flexibilität bei der Bezahlung aller Ausgaben egal in welcher Währung. Sie ermöglicht für kleinere Ausgaben, falls man das für notwendig hält, auch Bargeld an einem Automaten zu ziehen. Die Beantragung mittels übersandten Links auf der Verbandswebseite ist recht einfach, schnell erledigt. Danach dauert es ca. 2–3 Wochen und Sie erhalten Ihre Mastercard Gold Verbandskreditkarte.

Auf ein paar Punkte, die sicherlich für viele wichtig und erwähnenswert sind, möchten wir hinweisen:

- Die Mastercard Gold Verbandskreditkarte kostet dauerhaft keine Jahresgebühr; nicht nur im ersten Jahr
- Weltweit – in allen Ländern – keine

- Auslandseinsatzgebühr
- Beste Akzeptanz weltweit
- NFC – Kontaktlose Bezahlung, Google und Apple Pay zusätzlich integrierbar
- Lastschrift- und Überweisungsverfahren der Monatsrechnung
- 5% Rabatt für Reisen und Mietwagen
- Inkludierte Versicherungen – Reiserücktritt, Reiserücktransport, Auslandsreise-Krankenversicherung, Unfallver-

sicherung, Reisegepäck, Diebstahl, Verspätungen.

Natürlich steht allen Verbandsmitgliedern für Fragen aller Art unser Kooperationspartner John Kames jederzeit zur Verfügung. Mit ihm haben Sie einen Ansprechpartner; keine großen Wartezeiten bei der Beantwortung Ihrer Fragen, Fachkompetenz. Erreichbar unter:
john.kames@t-online.de,
Tel. 06432 – 93659860,
Mobil 0177 – 6622334



MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de



BDRhauptstadtFORUM 2022

KI in der Justiz – K.O. für den Rechtsstaat?



Florian Strunk, Vorsitzender der BDR-Kommission E-Justiz, führte in einem Impulsvortrag in die Materie ein.

KI in der Justiz – K.O. für den Rechtsstaat? So lautet das Thema des BDRhauptstadtFORUMs 2022, das dieses Jahr wieder in Präsenz in Berlin stattfand. Veranstaltungsort war die Landesvertretung Bremen beim Bund, wo am 7. April 2022 die Podiumsdiskussion und die Gesamtveranstaltung des BDRhauptstadtFORUMs stattfanden.

Nach der Begrüßung durch den BDR-Bundesvorsitzenden Mario Blödtner blendete sich Dr. Claudia Schilling, Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, zu einem Online-Grußwort ein.

Florian Strunk, Vorsitzender der BDR-Kommission E-Justiz, führte mit einem Impulsreferat in die Materie ein: Unter KI verstehe man, dass ein Computer relativ eigenständig Probleme bearbeite. Zu unterscheiden sei zwischen starker –

der den Menschen beherrschende Automat – und schwacher KI, die im täglichen Leben vorherrschend und Intelligenz imitiert. Hierzu gehöre auch LegalTech, mit dem Muster analysiert, Daten ausgelesen und auch Bilder erkannt werden können. Unter Robotic verstehe man interaktive Dialoge. An ihre Grenzen stößt die KI durch das Erfordernis von Musterdaten; bei Rechtsänderungen sei ein komplett neues Anlernen erforderlich. Interpretationen könne KI nicht leisten und der sog. „gesunde Menschenverstand“ fehle ebenfalls. Bestimmte Tätigkeiten wie die Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Rechtspfleger oder Versäumnisurteile aus dem Bereich der Richter wären mit logischen Regeln wohl möglich.

Auf dem Podium diskutierten im Anschluss namhafte Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Praxis unter der Moderation von Rechts-

anwalt Dr. *Christian Strasser*, München: *Elisabeth Winkelmeier-Becker*, MdB, Vorsitzende des Rechtsausschusses, Dr. *Friedrich Kneuper*, Rechtsanwalt, PwC legal public service, Dr. *Marcel Drehsen*, Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Bad Münster-eifel, *Uwe Wegehaupt*, Präsident des OLG Naumburg und des Verfassungsgerichts Sachsen-Anhalt und *Mario Blödtner*, Bundesvorsitzender BDR.

Winkelmeier-Becker stellte die knappen Ressourcen in der Justiz fest, die genutzt werden müssen. *Blödtner* forderte den Einsatz von IT zur Entlastung, dagegen sollten Entscheidungen damit nicht erfolgen. Auch Dr. *Kneuper* stellte fest, für echte Rechtsanwendung sei ein Mensch nötig, die Aufnahme von Fakten dagegen könne ein Computer erledigen. *Winkelmeier-Becker* glaubt, der Einsatz von IT sei auch für einen attraktiven Arbeitsplatz erforderlich, bei dem Massenverfahren wegfielen und der Rechtspfleger Zeit für einzelne schwierige Verfahren habe. Wichtig sei auch eine Verbesserung für die Bürger. Als problematisch erkannt wurden von privaten Firmen programmierte Algorithmen. *Wegehaupt* resümierte, entscheiden müssten Menschen, die Maschine dürfe lediglich unterstützen.



Auf dem Podium diskutierten (v.l.): Mario Blödtner, Dr. Friedrich Kneuper, Dr. Christian Strasser, MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker, Uwe Wegehaupt.

Um ausreichend Ressourcen in der Justiz zu behalten, müssen sich die Kolleginnen und Kollegen von Datenerfassungsarbeiten befreien. Dazu ist die IT und namentlich KI hilfreich. Dies kann auch zu einem attraktiveren Arbeitsplatz führen. Neben den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sollten auch die Bürgerinnen und Bürger Verbesserun-

gen durch einen erleichterten Zugang zum Recht haben. Die angewandten Algorithmen müssen transparent und überprüfbar sein. Entscheidungen müssen aber zwingend von Menschen getroffen werden.

Claudia Kammermeier,
Stellvertretende Bundesvorsitzende



Bundesverband Frühjahrs-Präsidiumssitzung

Am 8. April 2022 fand die Präsidiumssitzung des BDR im Anschluss an das BDRhauptstadtFORUM in Berlin statt.

Die Landesverbände berichteten zunächst über Neuerungen, Planungen und Probleme aus ihren Ländern und Landesverbänden. Neu war zum Beispiel die Einführung der Möglichkeit des Tragens einer Robe nunmehr auch im Saarland. In diesem Zusammenhang wurde aus den Ländern die aktuelle Handhabung dargestellt. In einigen Ländern ist es möglich, in anderen verpflichtend diese zu tragen; einige Länder bezahlen die Robe, in anderen Ländern müssen sich die Rechtspflege-

rinnen und Rechtspfleger diese selbst besorgen. Bis zu einer einheitlichen Handhabung wird es noch ein weiter Weg sein.

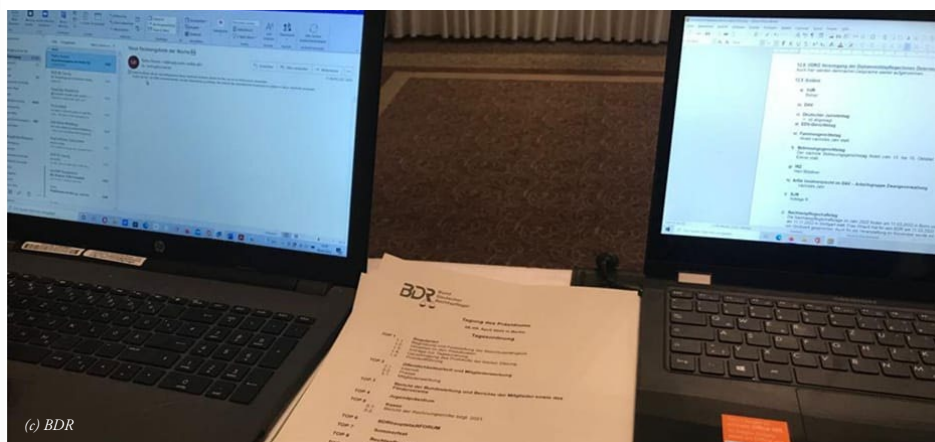
Über den Förderverein werden Fortbildungen angeboten. Im Mai wird eine Fortbildung zum Thema (Jugend-) Strafvollstreckung mit dem Schwerpunkt Vermögensabschöpfung stattfinden. Aus Sachsen hatten wir nur eine Meldung für diese Veranstaltung, deren Teilnahme wir ermöglichen konnten.

Das Jugendpräsidium berichtet über Maßnahmen für die Werbung junger, neuer Mitglieder. Hier wurden nunmehr auch „Ersti-Tüten“ bereitgestellt.

Diese Idee haben wir in Sachsen bereits in den letzten Jahren erfolgreich genutzt. Aus den einzelnen Ländern werden leider sehr wenige Beiträge und Input beigesteuert, so dass es für das Präsidium nicht einfach ist, zu ergründen, was die Mitglieder wollen und worauf das Präsidium hinwirken soll.

Über den Kassenstand wurde berichtet. Der Haushaltsentwurf der Bundesleitung wurde einstimmig angenommen.

Das Sommerfest ist vorgesehen für den 20. Juni 2022. Festredner wird Herr Prof. Dr. *Malte Graßhof*, Präsident des Landesverfassungsgerichts Baden-Württemberg, sein. Im Zeitraum vom



Die Vertreter der Länder befassten sich mit der Öffentlichkeitsarbeit des BDR, der Situation in den Ländern, der Organisation des Rechtspflegertags im Herbst 2022 in Berlin, dem Sommerfest und der Fortbildung in Bad Boll.

12.–16. September 2022 wird der Rechtspflegertag stattfinden. Nach Anreise am Montag sind am Dienstag die Tagung des Präsidiums, am Mittwoch der Rechtspflegertag, am Donnerstag die Tagung der Arbeitskreise, die öffentliche Veranstaltung und die Rechtspflegertage und am Freitag die Tagung des E.U.R. Kongresses geplant.

Aus der Bundesleitung werden mind. zwei Mitglieder ausscheiden. Es werden daher neue Kandidaten für die Wahl im September gesucht. Interessierte Mitglieder bitten wir, auf uns zuzukommen. Ein Kontakt für Rückfragen kann gern vermittelt werden.

Die Fortbildungsveranstaltung in Bad Boll ist für den 16.–18. November 2022 vorgesehen. Thema soll „Perspektivwechsel in der Rechtspflege – Menschenwürde und Freiheit“, mit einem Schwerpunkt u. a. im Betreuungsrecht, durch die für 2023 anstehende

BGB-Reform, sein. Es werden aber auch weitere Rechtsgebiete in den Arbeitskreisen aufgegriffen werden. Das Programm und die Einladung werden zeitnah folgen, sobald uns diese vorliegen. Themenvorschläge für die Veranstaltung in 2023 oder einem Folgejahr werden immer gern angenommen.

Es folgten die Berichte der Kommissionen. Im Vorfeld wurde auch hier um neue Mitstreiter in den Kommissionen geworben. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Datenbankgrundbuch in den nächsten 10 Jahren eingeführt wird, da das Justizministerium und der Auftragnehmer den Vertrag aufgekündigt haben und man sich im Rechtsstreit befindet. Es wird nach einem neuen Entwickler gesucht, der auf den bisherigen Ergebnissen aufbaut.

Der langerwartete Flyer wurde vorgestellt. Diese gehen in Druck und werden uns hoffentlich bald erreichen.

Aus dem Gremium heraus wurde angeregt, dass der Verband eine Software für Videokonferenzen anschafft, da dies die Bereitschaft zur Teilnahme an der Verbandsarbeit erhöhen könnte. Für viele ist der Faktor „Zeit“ entscheidend, ob ein Engagement in diesem Bereich erfolgen kann.

Die Fraktionen der einzelnen Parteien wurden angeschrieben, um das gemeinsame Gespräch mit der Bundesleitung zu suchen. Zugesagt haben bisher nur B'90/Die Grünen. Mit den weiteren Parteien konnten bisher keine Gesprächstermine vereinbart werden. Die Bundesleitung bleibt hier aber dran.

Wolfgang Lämmer hat über die Neuerungen auf europäischer Ebene berichtet. Nähere Informationen hierzu gibt es unter www.eur-online.eu.

Frau Dr. Beck berichtete über Neuerungen beim Gieseking Verlag. Diejenigen, die das Rpfleger-Heft bereits digital beziehen, haben sicherlich bereits festgestellt, dass das Inhaltsverzeichnis nunmehr zusätzlich noch als E-Mail übersandt wird. So habt Ihr immer im Blick, wann das neue Heft erschienen ist und was Euch darin erwartet. Im Hinblick auf die steigenden Rohstoffkosten, wurde nochmals dafür geworben, das digitale Angebot zu nutzen.

Als Abschluss wurde von mir die gebundene Ausgabe der Doktorarbeit von Prof. Dr. Hanns Flik übergeben, die er mir mit den besten Grüßen an den Bundesvorstand übersandt hatte. Prof. Dr. Flik war langjährig Fachbereichsleiter an der Hochschule in Meißen. Die Dissertation trägt den Namen: „Die Zwangsversteigerung von Immobilien als individuelles und kollektives Krisenphänomen sowie als Programm für die Krisenintervention – Überlegungen zu einer kultursoziologischen Evaluation auf der Grundlage einer empirischen Studie über die Wirkungsweise der Verfahrensgrundsätze.“ Bei Interesse, kann diese Dissertation zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte mich diesbezüglich auch nochmals recht herzlich bei Herrn Prof. Dr. Flik bedanken.

Tanja Romstedt,
Verband Sächsischer Rechtspfleger

**Förderverein für Rechtsreform
und Rechtspflegerfortbildung e. V.**

70195 Stuttgart, 24.04.2022
Belastr. 24
Mail: post@foerderverein-online.net

An alle Mitglieder des Fördervereins
für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.

Einladung

zur Hauptversammlung des Fördervereins
für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zur Hauptversammlung des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V. ein.

Die Hauptversammlung findet anlässlich des Rechtspflegertags 2022 in Berlin statt, und zwar am

**Dienstag, 13. September 2022, 16.00 Uhr
im Holiday Inn Berlin City West
Rohrdamm 80, 13629 Berlin**

im Anschluss der Präsidiumssitzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger e. V. statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Annahme der Tagesordnung (Beschluss)
4. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
5. Bericht a) des Kassenführers
b) des Fondsverwalters der Gruppen-Sterbegeldversicherung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu TOP 5 bis 7
8. Satzungsneufassung **Anpassung an die Digitalisierung** u. a.
(Wird auf www.foerderverein-online.net veröffentlicht!)
9. Wahl eines Versammlungsleiters /einer Versammlungsleiterin
10. Entlastung des Vorstandes (Beschluss)
11. Neuwahl des Vorstandes
Vorsitzende/r, Stv. Vorsitzende/r (GF), Stv. Vorsitzende/r (Fortbildung),
Stv. Vorsitzende/r (Schatzmeister, Webseite)
12. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
13. Status der Versicherten: Mitgliedschaft und Wiedereinführung eines Beitrags (6 € jährlich)
14. Beitragserhöhung für natürliche Personen von 18,50 € auf 25 € jährlich
15. Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand des Fördervereins einzureichen. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen vertreten. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Reisekosten zur Teilnahme an der Hauptversammlung werden nicht erstattet.

Ralf Prokop Uwe Harm
Vorsitzender Geschäftsführer

Elfi Schroetter
Stv. Vorsitzende (Fortbildung)



BDR Baden-Württemberg

Landesleitung im Gespräch

Die Landesleitung setzt weiter auf Gespräche im rechtspolitischen Raum und hat sich auch in den jüngsten Monaten mit Vertretern mehrerer Parteien getroffen.

Am 2. März 2022 fand ein rechtspolitischer Austausch der Landesleitung mit MdL *Thomas Hentschel*, Sprecher für Justiz und stellv. AK Vorsitzender für Justiz und Migration, Fraktion Grüne, statt.

Zum 4-Säulen-Modell

Das 4-Säulen-Modell ist Teil eines Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022).

Das 4-Säulen-Modell umfasst eine Neubewertung und Anhebung der Eingangsämter des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes. Eine Besserstellung des gehobenen und des höheren Dienstes innerhalb des 4-Säulen-Modells zeichnet sich gegenwärtig allerdings nicht ab.

Schön ist es, dass sich die Landesregierung mit dem „4-Säulen-Modell“ an die Umsetzung einer verfassungsgemäßen Besoldung heranwagt bzw. die gerichtlichen Vorgaben umzusetzen versucht. Bisweilen wird das Modell auch als „Erfolg“ angesehen. Aus Sicht der Rechtspfleger (und u.E. des gesamten gD) ist dies aber mitnichten der Fall. Für den gD muss man mit Ernüchterung sagen, dass er einmal mehr „außerhalb des Fokus“ liegt. Erneut ist im Kern nur beabsichtigt, dem mD Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen.

Wir Rechtspfleger können uns damit nicht zufriedengeben, daher steht das Thema bei allen politischen Debatten im Vordergrund. Das Abstandsgebot „qua Ausbildung“ erfordert es, hier nicht nur einen Abstand zwischen den Einkommenssituationen des mD und des Unterstützungsbereiches zum sozialrechtlichen Grundeinkommen zu sichern, auch der gD (und der hD) müssen ebenfalls dank ihrer Ausbildung einen Abstand zu den anderen Diensten vorweisen können, sonst verschwinden die Unterschiede und es liegt zumindest die Vermutung nahe, dass eine solche Entwicklung aus Sicht des gD und des hD dann ggf. ebenfalls nicht mehr „gerecht“ zu betrachten sein wird.

Mit der „Anhebung“ auf A10 wird zudem nur die vor Jahrzehnten abgesenkte Eingangsbesoldung (A10!) wieder auf ihr früheres und rechtmäßiges Niveau angehoben. Ein „echter Gewinn“ ist damit nicht zu verzeichnen. Wir können uns hiermit nicht zufriedengeben.

Quelle: BDR Baden-Württemberg

Monika Haas, Sandra Wagner und Stefan Lissner erörterten ausführlich die Belange des BDR Baden-Württembergs. In einem Online-Meeting wurden dabei die Punkte

- Berufsbild des Rechtspflegers. Aktuelle Belastungssituation/ Fortkommen/ Perspektiven/ Aufstiegschancen
- Fortbildungschancen in der Justiz: Mehr (finanzielle) Mittel für die Fortbildung der Kollegen.
- Stellen und Stellenhebungen für Rechtspfleger
- Abschaffung von Übertragungsvorbehalten, Doppelzuständigkeiten und neue Aufgaben.
- Vertrauensarbeitszeit: Umsetzung für den Rechtspfleger; Erfahrungen aus anderen Bundesländern
- Verfassungsmäßige Besoldung: das 4-Säulen Modell in Baden-Württemberg
- Statusamt Rechtspfleger

intensiv erörtert und die Positionen ausgetauscht.

Herr *Hentschel* empfing uns dabei sehr aufgeschlossen und interessiert und zeigte sich wie sein Vorgänger auch für unsere Argumente zugänglich. Als Rechtsanwalt habe er bereits in der Vergangenheit mehrfach Kontakt zu Rechtspflegern gehabt. Er schätze diese und sehe sie als hochkompetent an.

Während des Treffens spielten insbesondere auch das Thema Besoldung/Laufbahn, auch im Hinblick auf das 4-Säulen-Modell und unsere nachhaltigen Bedenken hiergegen, aber auch die Themen Fortbildung, Statusamt, Vertrauensarbeitszeit, Nachwuchsgewinnung und neue Zuständigkeiten eine Rolle. Bei letzterem haben wir auch klar dargelegt, weshalb eine Übertragung der Forderungspfändung auf den GV – auch im Hinblick auf bestehende Verhandlungen auf Bundesebene – keinen Sinn macht, im Übrigen zu einer unnötigen und ausgabenträchtigen Doppelausbildung führt, da der Rechtspfleger wegen der Bearbeitung anderer Sachgebiete den Kenntnisstand weiterhin

benötigt. Wir hoffen, hier überzeugt zu haben. Ein weiterer Fachaustausch – zukünftig in einem Intervall von 6 Monaten – sowie bereits vor dem AK Recht am 2. Juni 2022 wurde vereinbart. Auch die Einladung zum LVT wurde nochmals ausgesprochen.

Am 24. März 2022 fand ein Treffen (virtueller Art) zwischen dem AK Recht der SPD im Landtag und der Landesleitung des BDR statt. *Timo Haußer, Sandra Wagner, Monika Haas und Stefan Lissner* diskutierten über die Themen Nachwuchsgewinnung und –förderung, was Grundsätzliches, aber auch z.B. EDV-Ausstattung angeht, aber auch zu Themen wie Statusamt, Beförderungschancen und Vertrauensarbeitszeit.

Das Thema Stellenhebungen wie auch das angekündigte „4-Säulen-Modell“ wurden dabei mit den Vertretern des AK Rechts intensiv zusammen erörtert und fanden fruchtbaren Boden. Die Landesleitung des BDR stellte dabei eindeutig klar, dass das angedachte Modell für den gehobenen Dienst und speziell für die Rechtspfleger unzureichend sei. Im Sinne eines Abstandsgebotes wurde unsererseits dargelegt, dass in der hierarchischen Ausgestaltung ein Abstand qua Ausbildung zum mD bleiben muss, letztlich der gehobene Dienst vom geplanten System zu wenig bis gar nicht profitiert.

Im Rahmen der Ausbildung unseres Nachwuchses forderten wir eine adäquate, pandemiesichere Ausstattung auch für die Rechtspflegerstudenten. Beim Thema Vertrauensarbeitszeit stellen wir die Besonderheiten unserer Berufsgruppe nochmals heraus und legen dar, weshalb diese trotz europäischer Vorgaben bei uns umsetzbar bleibt. Die Gespräche mit den Mitgliedern des AK Recht verliefen äußerst positiv und wir hoffen, solche schon in Bälde in Präsenz fortsetzen und intensivieren zu können.

*Monika Haas,
BDR Baden-Württemberg*



BDR Rheinland-Pfalz

Treffen mit Staatssekretär Dr. Frey

Die Landesleitung des BDR Rheinland-Pfalz traf am 10. Mai 2022 in Trier den Staatssekretär des Justizministeriums Dr. *Matthias Frey*.

Nach einer langen Zeit, in der solche Termine nicht stattfinden durften, konnten wir endlich wieder unsere Forderungen direkt und persönlich überbringen und über die Rechtspfleger*innen ins Gespräch kommen. Wir forderten

- Die Beibehaltung der bisher erreichten Anwärterstellen auch im nächsten Doppelhaushalt und Schaffung weiterer Stellen, wo immer dies möglich ist
- Schaffung von deutlich mehr Beförderungstellen unter Hinweis auf die Einheitlichkeit des Rechtspflegersamts und den Konkurrenzdruck von außen
- Anhebung der Eingangsbesoldung
- Maßnahmen im Rahmen des #onboardings, denn wir brauchen JEDE Kollegin und JEDEN Kollegen hier bei uns (!) in der Justiz Rheinland-Pfalz.

BDR Rheinland-Pfalz



(c) Justizministerium RLP

Die Landesleitung kam zu einem Gespräch mit Dr. Matthias Frey (3. von rechts).



Staatssekretär Roland Theis und BDR-Landesvorsitzender Mathias Bölinger trafen sich am 25. März 2022.



BDR Saarland

Robe für Rechtspfleger

Ab dem 1. April 2022 können Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ihre Sitzungen in Robe leiten.

Das Ministerium hat die entsprechende Vorschrift geändert, in der es ab dem 1. April 2022 heißt: „Rechtspfleger können, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist, in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Robe tragen.“ Die Nutzung einer Robe ist freiwillig und obliegt der Entscheidung des Sitzungsleitenden Rechtspflegers. Staatssekretär *Roland Theis* und *Mathias Bölinger*, Vorsitzender des Bundes Deutscher

Rechtspfleger Landesverband Saarland e.V. haben sich hierzu und anderen Themen am 25. März 2022 im Ministerium der Justiz ausgetauscht.

Landesvorsitzender *Mathias Bölinger*: „Mit der Möglichkeit, in Robe verhandeln zu können, wurde eine langjährige Forderung des Bundes Deutscher Rechtspfleger umgesetzt. Das freut uns sehr! Nunmehr wird die besondere Funktion des Rechtspflegers beispielsweise bei Insolvenz- und Zwangsversteigerungssachen auch optisch im Gerichtssaal sichtbar.“

Medieninfo der Justiz Saarland



dbb jugend, 5.–7. Mai 2022

Bundesjugendtag und Bundesjugendausschuss

Fast 250 Delegierte und Gäste tagten vom 6.–7. Mai 2022 beim 19. Bundesjugendtag der dbb jugend in Berlin. Der Bundesjugend ist das wichtigste Gremium der dbb jugend. Er findet alle fünf Jahre statt. Dieses Jahr stand er unter dem Motto: „Bereit für ein Update: Mehr Mut. Mehr Engagement. Mehr Jugend.“ Für den Bund Deutscher Rechtspfleger nahm *Marie-Luise Voigt* als Vorsitzende des Jugendpräsidiums des BDR und Jugendbeauftragte des BDR Thüringen am Bundesjugendtag teil.

Auf der Tagesordnung standen viele wichtige Punkte. Zunächst hielt die alte Bundesjugendleitung, bestehend aus *Liv Grolik* (Junge Polizei), *Philipp Mierzwa* (DVG Jugend), *Marcel Oehm* (vbob) und *Florian Schütz* (GDL Jugend) sowie die ehemalige Vorsitzende *Karoline Herrmann* (komba jugend) ihren Geschäftsbericht ab. Kreativ



„Bereit für ein Update: Mehr Mut. Mehr Engagement. Mehr Jugend.“ – 19. Bundesjugendtag der dbb jugend.



Auch der BDR war auf dem Bundesjugendtag vertreten.

legten sie dar, was sie die letzten fünf Jahre alles geschafft haben. Die Bundesjugendleitung nahm beispielsweise aktiv an Einkommensrunden teil und organisierte hier auch diverse Aktionen, wie z.B. Mahnwachen. Außerdem suchten sie auch immer wieder das Gespräch mit der Politik, hakten hier kritisch nach oder machten auf Missstände aufmerksam. Wichtiges Thema der vergangenen Wahlperiode war unter anderem die Digitalisierung. Hierzu fand im Herbst 2019 der erste Ideencampus unter dem Motto „Let’s get digital“ statt. Dies sind nur wenige Beispiele einer erfolgreichen Amtszeit der letzten Bundesjugendleitung, sodass diese schließlich mit großem Dank und viel Applaus verabschiedet wurden.

Abschied bedeutet aber auch immer, dass etwas Neues kommt und so wählte der Bundesjugendtag eine neue Bundesjugendleitung, bestehend aus dem neuen dbb jugend Vorsitzenden *Matthäus Fandrejewski* (komba ju-

gend), *Sandra Heisig* (DSTG Jugend) als 1. Stellvertretende Vorsitzende sowie *Daria Abramov* (komba jugend), *Claudio Albrecht* (GDL Jugend) und *Toni Nickel* (Junge Polizei) als weitere stellvertretende Vorsitzende.

„Sowohl in gesellschaftspolitischer Hinsicht als auch als Arbeit- und Dienstgebender braucht der öffentliche Dienst dringend ein Update, wenn der Staat das Vertrauen insbesondere der jungen Menschen nicht verspielen will“, sagte *Matthäus Fandrejewski* unmittelbar nach seiner Wahl.

dbb Chef *Ulrich Silberbach* unterstrich die Warnung des dbb jugend Vorsitzenden: „In den kommenden Jahren gehen hunderttausende Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand. In Anbetracht der schon heute bestehenden Personallücke von mehr als 300.000 Beschäftigten muss der Staat schleunigst aus seinem Dornröschenschlaf erwachen und sich im Wettbewerb um die besten Köpfe als attraktiver

Arbeitgeber positionieren. Das schafft man nur mit modernen Arbeitsbedingungen, zeitgemäßer technischer Ausstattung und echten Perspektiven. Wer immer noch Spitzenplätze bei befristeten Arbeitsverhältnissen belegt und Laufställe als Laufbahnen verkaufen will, hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt.“

Um insbesondere der Politik aufzuzeigen, wie sich die jungen Beschäftigten den öffentlichen Dienst der Zukunft vorstellen, lud der Bundesjugendtag unmittelbar nach den Wahlen am 06. Mai noch zu einer Öffentlichen Veranstaltung ein. Gleich drei Parlamentarische StaatssekretärInnen hatten sich angemeldet, um dem Berufsnachwuchs ihre Unterstützung zuzusichern. *Ekin Deligöz*, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, lobte die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes: „Sie sind die Visitenkarte einer Gesellschaft!“ *Johann Saathoff*, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und für Heimat, überbrachte Grüße und Glückwünsche von Bundesinnenministerin *Nancy Faeser*. *Saathoff* betonte, dass die Bundesregierung die attraktivere Gestaltung des öffentlichen



Die bisherige Vorsitzende der dbb Jugend Karoline Herrmann erstattete ihren Geschäftsbericht.

Dienstes und dessen Modernisierung ganz bewusst an den Anfang ihres Koalitionsvertrags gesetzt habe.

Leonie Gebers, Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zeigte auf, wie wichtig ein leis-

tungsfähiger öffentlicher Dienst insbesondere in Krisen- und Katastrophenzeiten sei. So habe der aktuelle Krieg in der Ukraine wirtschaftliche, soziale und humanitäre Folgen, die auch Deutschland unmittelbar betreffen.

In drei sich anschließenden Podiumsdiskussionen erörterten junge Beschäftigte aus den Reihen der dbbjugend mit Innenpolitik-Experten aus dem Bundestag wichtige Themen, die dem Berufsnachwuchs auf den Nägeln brennen. Die Themen waren Gewalt gegen Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, Digitalisierung und Fachkräftemangel.

Abgerundet wurde die Öffentlichkeitsveranstaltung schließlich durch einen Poetry Slam der „Kiezpoeten“. Auch eine Abendveranstaltung durfte natürlich nicht fehlen. Gefeierte wurde im Berliner Salz-Club.

Am 7. Mai 2022 wurde der Bundesjugendtag fortgesetzt. Auf dem Programm standen an diesem Tag die Antragsberatungen. Die Delegierten hatten über weit mehr als 100 Anträge zu beraten und zu beschließen. Insbesondere die drei verabschiedeten Leitanträge zeigen die Linien auf, die



Die neue Bundesjugendleitung: Daria Abramov, Matthäus Fandrejewski, Sandra Heisig, Claudio Albrecht, Toni Nickel.



Bundesjugendleitung und Jugendpolitische Kommission der dbb jugend (v. l.): Matthäus Fandrejewski, Janna Melzer, Daria Abramov, Anne Klotz, Maximilian Schmieding, Claudio Albrecht, Michael Haug, Tim Lauterbach, Sandra Heisig, Dominik Konther, Toni Nickel und Alexander Lipp.

Bundesjugendtag

Der dbb Bundesjugendtag ist das oberste Beschlussgremium der dbb jugend und tritt alle fünf Jahre zusammen. Er wählt die neue dbb Bundesjugendleitung und legt die berufs- und jugendpolitischen Richtlinien der dbb jugend fest.

Bundesjugendleitung

Die neue Bundesjugendleitung: Daria Abramov (stellv. Vorsitzende), Matthäus Fandrejewski (Vorsitzender), Sandra Heisig (1. stellv. Vorsitzende), Claudio Albrecht (stellv. Vorsitzender) und Toni Nickel (stellv. Vorsitzender).

Bundesjugendausschuss

Der Bundesjugendausschuss ist nach dem Bundesjugendtag das zweithöchste Gremium der dbb jugend. Mindestens zwei Mal jährlich kommen die Vorsitzenden der Landesjugendverbände und Mitgliedsgewerkschaften zusammen, um über aktuelle Themen, Anträge, Forderungen, der Haushalt und Positionierungen zu beraten und zu diskutieren.

Jugendpolitische Kommission

Die Jugendpolitische Kommission wird zur Unterstützung der Bundesjugendleitung vom Bundesjugendausschuss eingesetzt. Sie besteht aus sieben besonders erfahrenen Kolleg*innen aus den Reihen der dbb jugend.

die dbb jugend in den kommenden fünf Jahren verfolgen wird. Die Leitansätze spiegeln das Motto des Bundesjugendtags wider: „Bereit für ein Update: Mehr Mut zu Veränderungen! Mehr Engagement wagen und zulassen! und Mehr Jugend! Die Welt aus jungen Augen sehen.“

„Die Zwanzigerjahre dieses neuen Jahrhunderts haben es in sich: Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Klimakrise, schwächelnde soziale Sicherungssysteme, Digitalisierungstau. Die Zukunft der jungen Generation hängt von der Bewältigung dieser Herausforderungen ab. Deshalb fordern wir die Politik dazu auf, notwendige Veränderungen mutig anzugehen – für eine starke Jugend, die eine lebenswerte Zukunft in unserem Land vor sich hat und für eine nachhaltige demokratische Staatsorganisation, die ihre Stärke aus ihren motivierten Beschäftigten zieht“, machte dbb jugend Chef *Matthäus Fandrejewski* in seinem Schlusswort deutlich.

Im Vorfeld und im Nachgang an den Bundesjugendtag fand außerdem jeweils ein Bundesjugendausschuss

statt. Der Bundesjugendausschuss am 5. Mai 2022 legte hierbei den Grundstein für den darauffolgenden Bundesjugendtag, da hier die ersten Beratungen und Abstimmungen stattfanden.

Beim Bundesjugendausschuss am 7. Mai 2022 wurde eine neue Jugendpolitische Kommission gewählt. Die Jugendpolitische Kommission wird zur Unterstützung der Bundesjugendleitung vom Bundesjugendausschuss eingesetzt. Sie besteht aus sieben besonders erfahrenen Kolleginnen und Kollegen aus den Reihen der dbb jugend und beteiligt sich an der inhaltlichen Schwerpunktarbeit. Die neuen Mitglieder des Gremiums sind: Vorsitzender *Maximilian Schmieding* (Junge Philologen), sein Stellvertreter *Michael Haug* (Junge Polizei), als weitere Mitglieder *Alexander Lipp* (Junger VBE), *Anne Klotz* (Junger DBSH), *Dominik Konther* (Gewerkschaft der Sozialverwaltung/dbbj Bayern), *Janna Melzer* (DVG Jugend/dbbj hessen) und *Tim Lauterbach* (BDZ Jugend).

*Marie-Luise Voigt,
BDR-Jugendkommission*



*Der BDR übernimmt
die Teilnahmegebühr
für 16 Mitglieder.*

*Antrag gleich an den
Landesvorstand!*

15. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

am 11. November 2022 in Stuttgart

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

11. November 2022 in Stuttgart

Die Veranstaltung findet am 11.11.2022 im Hotel Steigenberger Graf Zeppelin Stuttgart statt.

Bitte melden Sie sich bis zum 21. Oktober 2022 an und beachten Sie, dass die Anzahl der Teilnehmenden begrenzt ist.

NEU: Wir haben unseren Anmeldeprozess digitalisiert und bitten Sie, Ihre Anmeldung ausschließlich online über diesen Link vorzunehmen: www.hoernerbank.de/nachlasspflegschaftstag



In Kooperation mit:



Hoerner Bank Aktiengesellschaft · Oststraße 77 · 74072 Heilbronn · Telefon 07131/9322-0 · Telefax 07131/9322-999 · info@hoernerbank.de · www.hoernerbank.de

PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer / Ausgabe der Tagungsunterlagen

9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bundes Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Der erste Weltkrieg und seine Folgen – Probleme und Ansätze bei der Erbenermittlung“** Robert Müller, Historiker M.A.; München

10:30 Kaffeepause

11:00 **Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Nachlasspflegschaft – Kostenrecht für Nachlassgerichte und Nachlasspfleger/innen** Frank Tondorf, Notariatsleiter u. Dozent für notarspezifische Fortbildung; Essen

12:00 Mittagspause

13:00 **„Was Sie schon immer zur Nachlasspflegschaft fragen wollten – Interaktive Diskussion und Erörterung – Innovation trifft Tradition“** Dipl.-Rechtspfleger (FH) Thomas Lauk; Heilbronn

14:00 Kaffeepause

14:30 **„Die Veräußerung der Immobilie durch Nachlasspfleger/innen – Besonderheiten und Fallstricke“** Notarin Anne Tobien; Heilbronn

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer; Gauting

17:00 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung

18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Pisa, 17.–18. März 2022: Sitzung der CEPEJ-Arbeitsgruppe „European Cyberjustice Network und Working Group on Quality of Justice“



Am 17. und 18. März 2022 fand in Pisa (Italien) eine Sitzung der CEPEJ-Arbeitsgruppe „European Cyberjustice Network und Working Group on Quality of Justice“ statt. Für die E.U.R. hat sich aus Österreich *Ute Holzer-Stern* online zugeschaltet.

Bei diesem Arbeitsgruppenmeeting wurde sehr angeregt die Themen „Zusammenarbeit der Justiz in der EU“ und „Zusammenspiel und Verbesserung von künstlicher Intelligenz in der

Justiz“ diskutiert. Vorträge hielten u.a. die europäischen Kollegen *Vincenzo De Lisi*, *Paolo Ferragina*, *Daniel Schmidt* und *Maria Giuliana Civinini*.

Insgesamt nahmen 30 Fachleute an dieser Konferenz teil. Das nächste Meeting dieser Arbeitsgruppe findet in Malta statt und soll auch im Zeichen des 20 jährigen Jubiläums der CEPEJ stehen.

Ute Holzer-Stern, VDRÖ



Brüssel, 2. Mai 2022: EU-Forum der Rechtsberufe

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) in Trier hat als Vermittler die Einrichtung eines „EU-Forums der Rechtsberufe“ initiiert. Bei diesem Forum soll ein strukturierter Dialog zwischen den Vertretern der Rechtsberufe stattfinden und sollen gemeinsame Herausforderungen und Anliegen auf EU-Ebene angesprochen und analysiert werden. Neben den Berufsverbänden der Richter (auch Höchstrichter, Verwaltungsrichter), Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher wurde auch die Europäische Union der Rechtspfleger (E.U.R.) von der ERA eingeladen, bei diesem EU-Forum mitzuwirken.

Am 2. Mai 2022 fand nun in Brüssel die erste Konferenz der europäischen Berufsverbände statt, dort war die E.U.R. durch Schatzmeister *Ralf Prokop* vertreten. Im Dezember



Auf der ersten Konferenz der europäischen Verbände juristischer Berufe.

2022 wird eine Folgekonferenz stattfinden zum Thema: „Die abnehmende Attraktivität der Justizberufe: Wie können wir den Trend umkehren?“

Ralf Prokop, E.U.R.



Schwechat, 19. Mai 2022: E.U.R.-Konferenz in Wien

Am 19. Mai 2022 fand im Justizbildungszentrum Schwechat (nahe Wien) eine Konferenz der E.U.R. statt. Persönlich anwesend waren der E.U.R.-Vorstand (*Wolfgang Lämmer*, *Walter Szöky* und *Ralf Prokop*), E.U.R.-Ehrenpräsident *Jean-Jacques Kuster* sowie Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Estland, Frankreich, Tschechien,

Tunesien und Österreich. E.U.R.-Ehrenpräsident *Thomas Kappl* und E.U.R.-Ehrenpräsident *Vivien Whyte* sowie Kolleginnen und aus Deutschland, Frankreich, Japan und Korea nahmen per Zoom an dieser Konferenz teil. Auf der Agenda standen Gespräche über die Neufassung der E.U.R.-Statuten sowie die Vorbereitung des Kongresses im

September in Berlin. E.U.R.-Generalsekretär *Walter Szöky* wird sich mit einem Team aus Deutschland (*Ralf Prokop*) und Österreich (*Dagmar Weiß*, *Ute Holzer-Stern* und *Stefan Damböck*) zur Wahl um die Präsidentschaft (Funktionsperiode bis 2025) stellen.

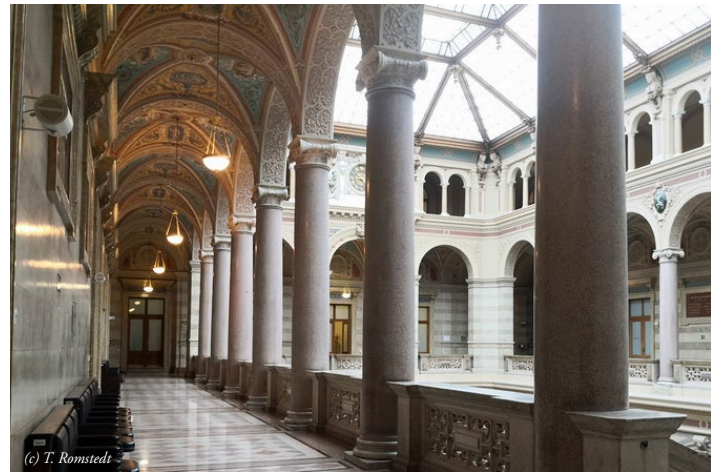
Walter Szöky, E.U.R.



Wien, 20. Mai 2022: Zweiter Rechtspfleger:innen-Tag der VDRÖ



E.U.R.-Präsident Wolfgang Lämmer überbrachte den über 100 Teilnehmern des zweiten Rechtspfleger:innentags der VDRÖ sein Grußwort.



Die Veranstaltung fand im Wiener Justizpalast statt, der diesen Namen absolut mit Recht trägt.

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs (VDRÖ) unterhält seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen zum Verband Sächsischer Rechtspfleger (VSR). Der Einladung von Walter Szöky zum Rechtspfleger:innen-Tag nach Wien am 20. Mai 2022 bin ich daher nur zu gern nachgekommen.

Die Veranstaltung fand im Wiener Justizpalast statt, der diesen Namen absolut mit Recht trägt. Dieses Gebäude ist unglaublich beeindruckend und von seltener Schönheit. Aber nicht nur das Gebäude konnte sich sehen lassen, sondern auch die Gästeliste: Neben der Justizministerin Dr. Alma Zadić, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien Mag. Katharina Lehmayr und dem Präsidenten der E.U.R., Dipl.-Rpfl. Wolfgang Lämmer, die alle ein Grußwort an die anwesenden Gäste richteten, waren alle Behördenleiter der großen Gerichte des Landes anwesend. An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen als deutsche Vertreter Prof. Dr. Heiko Gojowczyk von der Hochschule Meißen und Dipl.-Rpfl. Mario Blödtner, unser Bundesvorsitzender des BDR, teil.

Die Podiumsdiskussion, mit den weiteren Teilnehmern Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichtes Wien, Mag. Oli-

ver Kleiß, Leitender Staatsanwalt im Bundesministerium der Justiz, ADir. HR Gerhard Scheucher, Vorsitzender des Zentralausschusses im Bundesministerium der Justiz und Walter Szöky, stand unter dem Motto: „Diplomrechtspfleger:in, quo vadis?“

Anders als in Deutschland durchlaufen unsere Kolleginnen und Kollegen in Österreich kein Fachhochschulstudium, sondern eine 5-jährige Ausbildung, die dort auch sehr „kanzleilastig“ (Geschäftsstelle) ist. Zudem müssen sich die angehenden Rechtspfleger im Laufe des Studiums entscheiden, in welche Abteilung sie wollen, um dann für diesen Bereich gesondert ausgebildet zu werden. Die Überlegung in Österreich ist nun, diese Ausbildung als Studium an die Fachhochschule zu ziehen und den Rechtspfleger zum „Allrounder“ auszubilden. Da wir dies schon viele Jahre so praktizieren, war die Erfahrung der deutschen Vertreter in dieser Runde gefragt. Diese sprachen sich einhellig für das hiesige System aus, was mit den österreichischen Kollegen aber durchaus kontrovers diskutiert wurde.

Weiteres Thema war das Aufgabenfeld. So wurde gefragt, ob ein Rechtspfleger auch im Bereich Strafrecht denkbar wäre. Die Strafvollstreckung, die ganz selbstverständlich hier in den Händen der

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger liegt, wird dort von Volljuristen vollzogen. Aber auch Zwangsversteigerungsverfahren liegen dort in den Händen der Richter. Überraschend war für mich auch, dass unsere Kollegen und Kolleginnen dort in einigen Teilen noch der Weisungsbefugnis eines Richters unterliegen. Zudem sind die Verfahren vom Wert nach oben gedeckelt.

Festzustellen bleibt, dass der Rechtspfleger in Österreich zwar in der Verfassung steht, was noch unser erklärtes Ziel für Deutschland ist, aber bei Weitem nicht so umfangreich ausgebildet ist und auch inhaltlich deutlich weniger Aufgaben übertragen bekommen hat. Wir können damit zu Recht behaupten, dass wir in Europa die weitreichendsten und auch unabhängigen Entscheidungskompetenzen haben. Darauf dürfen wir auch ruhig mal stolz sein!

Zum Abschluss haben wir den Kolleginnen und Kollegen noch unsere Robe präsentiert, die wir in Sachsen und in anderen Bundesländern mittlerweile in Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren tragen dürfen. Diese wurde mit großem Interesse in Augenschein genommen und von Walter Szöky mit einem breiten Lächeln probetragen.

Tanja Romstedt, VSR



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



10. April 2022: Zum Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

Der Verordnungsentwurf soll nicht nur die Registrierung der beruflichen Betreuer, sondern auch die Einzelheiten der in § 23 Abs. 1 BtOG normierten sachlichen und persönlichen Qualifikation regeln. Allerdings definiert der Entwurf nur die Mindestanforderungen an die beruflichen Betreuer. Was die Ausgestaltung der Module betrifft, so wurden aus der gerichtlichen Praxis Bedenken über den Umfang des Moduls 1 geäußert. In dem zeitlichen Umfang von 20 Stunden ist die Betreuerbestellung und die Zusammenarbeit mit dem Gericht geregelt. Da sie an anderer Stelle keine Erwähnung finden, wird davon ausgegangen, dass hierin sind auch die Genehmigungsvorbehalte und das Genehmigungsverfahren enthalten sind. Gerade in diesem Bereich kommt es aber immer wieder zu Schwierigkeiten. Diese werden auch mit den Neueregungen im Betreuungsrechtsänderungs-

gesetz nicht geringer werden. Daher sollte der zeitliche Umfang dieses Moduls deutlich erhöht werden.

Ferner sollte überlegt werden, die Büroorganisation mit in die Modulgestaltung aufzunehmen. Aus der täglichen Zusammenarbeit mit den Betreuern ist festzustellen, dass es in diesem Bereich nicht selten zu Komplikationen kommt und die fachlich gute Arbeit darunter leidet. Eine entsprechende Qualifizierung wäre eine Unterstützung die in erste Linie den Betreuern und insbesondere den Berufseinsteigern zugutekommt und inhaltlich an § 11 BtRegV-E anknüpfen.

In § 7 Abs. 5 BtRegV-E ist ein erleichterte Sachkundenachweis für Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt vorgesehen. Diese Vorschrift sollte auch auf Antragssteller ergänzt werden,

welche die Voraussetzungen zur Tätigkeit eines Rechtspflegers nach § 2 RpfG erfüllen. Der Rechtspfleger ist für den überwiegenden Teil des gerichtlichen Betreuungsverfahrens zuständig und durch sein Studium hierzu qualifiziert. Eine entsprechende Berücksichtigung ist daher sachgerecht und geboten und anderenfalls eine Benachteiligung darstellen.

Betreffend Gespräche zur Feststellung der persönlichen Eignung sollte § 12 Abs. 1 BtRegV-E dahingehend ergänzt werden, dass anstelle eines Mitarbeiters einer anderen Behörde auch ein bereiter Richter oder Rechtspfleger des Betreuungsgerichts hinzugezogen werden kann. Durch die tägliche Zusammenarbeit der Betreuer mit den Betreuungsgerichten besteht hier zweifelsfrei ausreichende Sachkunde, ferner könnte es zum Abbau von Vorbehalten beitragen.



3. Mai 2022: Zum Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung der Insolvenzordnung, hier: Bundestagsdrucksache Drs. 20/1415

In der 1017. Sitzung des Bundesrates vom 11. März 2022 wurde zur Drucksache 70/22 auf Antrag der Länder Hamburg und Thüringen der Beschluss gefasst, den Gesetzesantrag vom 5. Februar 2020 (Drs. 67/20) gemäß Art. 76 Abs. 1 GG erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf war nach Ablauf der Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen. Der Entwurf ist dem Deutschen Bundestag zugeleitet (Drs. 20/1415), jedoch bisher nicht beraten worden. Es soll eine Neufassung des § 64 InsO erreicht werden, nach der die vollständige Veröffentlichung des Beschlusses über die Festsetzung der Vergütung der InsolvenzverwalterInnen zu erfolgen habe, die insbesondere den Beschluss-

tenor (mit Ausnahme des festgesetzten Betrages) sowie die Beschlussgründe umfassen müsse. Ausnahmen soll es nur noch bei schützenswerten Interessen bestimmter Beteiligter geben, bei denen ausnahmsweise eine nur auszugsweise Veröffentlichung der Beschlussgründe geboten erscheine.

Der aufgegriffene Gesetzesvorschlag dürfte aus der Berichterstattung in der ZInsO (*Haarmeyer*, ZInsO 2019, 1869; InsbÜrO 2019, 400; 2019, 441; 2019, 482; 2020, 19) resultieren, die eine „Nichtumsetzung“ der BGH-Entscheidung vom 14. Dezember 2017 (ZInsO 2018, 135) belegen soll. Diese „Untersuchung“ ist empirisch nicht belastbar und hat in keinem Fall den Einzelfall

betrachtet. Pauschale Annahmen und in § 64 InsO nicht hinterlegte Tatbestandsmerkmale können eine Begründung für eine Gesetzesänderung nicht liefern. Der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Unterstellung einer pauschalen Weigerung der RechtspflegerInnen, in Abweichung von der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter Berufung auf ihre Weisungsfreiheit (§ 9 Rechtspflegergesetz) entsprechend früherer Praxis dergestalt die Veröffentlichung von Vergütungsbeschlüssen vorzunehmen, dass lediglich der Erlass eines Beschlusses, nicht aber dessen Inhalt bekannt gemacht wird, ist deutlich zu widersprechen. Die Behauptungen sind nicht belegt und nicht nachvollziehbar. Im Übrigen

werden Vergütungen im Falle der Abweisung mangels Masse, in Verfahren mit Evokation und in Insolvenzplanverfahren durch RichterInnen festgesetzt. Gilt die Unterstellung auch insoweit?

§ 9 RPfG garantiert, dass die RechtspflegerInnen die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Einflussnahme von Dienstvorgesetzten oder Dritten erledigen können. RechtspflegerInnen sind wie RichterInnen nur an Recht und Gesetz gebunden und damit eine tragende Säule des Rechtsstaats. Der Hinweis auf § 9 RPfG kann insoweit in keiner Weise Grund für eine Gesetzesänderung sein. Der Bund Deutscher Rechtspfleger wehrt sich gegen die pauschale und nicht belegte Behauptung der Rechtsbeugung der RechtspflegerInnen. Sie diffamiert den gesamten Berufsstand und belegt lediglich die Unkenntnis über die Bedeutung der Rechtspflege-

rInnen für den Rechtsstaat. Die Intention der GesetzesinitiatorInnen ist unlauter und unbillig, die Behauptungen sind nicht belegt und nicht nachvollziehbar. Außerdem schafft der Vorschlag keine Rechtssicherheit. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen. „Schützenswerte Interessen Beteiligter“ sind nicht definiert. „Entsprechende Teile der Beschlussgründe“ ist nicht eingegrenzt. Die Gesetzesinitiative ist unsinnig und unnötig. Über den Umfang der Veröffentlichung entscheiden sowohl die RichterInnen als auch die RechtspflegerInnen schon jetzt und auch nach der vorgeschlagenen Änderung in sachlicher Unabhängigkeit.

Zudem ist mit § 5 Abs. 5 InsO eine Norm eingeführt, die eine Rechtsgrundlage für die Insolvenzverwalter schafft, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts in voller Länge den Beteiligten

des Verfahrens über ein elektronisches Informationssystem zur Verfügung zu stellen. Bei konsequenter Nutzung können die betroffenen GläubigerInnen den Beschluss vollständig zur Kenntnis nehmen (so auch die Stellungnahme der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 20/1415 S. 10). Eine Veröffentlichung des Vergütungsbeschlusses unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erreicht die GläubigerInnen nicht ausreichend. Sie führt lediglich zur Verletzung von schützenswerten Interessen der Beteiligten. Allein ein Wegfall des § 64 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbs. InsO und eine besondere Zustellung an die Beteiligten oder eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusses im Gläubigerinformationssystem schafft Rechtssicherheit.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzentwurf zurückgezogen wird.



10. Mai 2022: Zum Referentenentwurf über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV), Gz. IB1- 3418- 15 13/2022

Die Erforderlichkeit zum Erlass der Verordnung wurde im genannten Entwurf mehr als ausreichend zum Ausdruck gebracht, auch wenn die Praxisrelevanz weit dahinter zurückbleiben dürfte.

Inhaltlich sei zu § 2 SiV-E (Eignung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheiten) angemerkt, dass für die Wertermittlung § 16 Pfandbriefgesetz für die Anlage von Mündelgeld nicht praxise geeignet ist. Insbesondere wenn die Sicherheit zur Finanzierung der Errichtung eines Gebäudes Verwendung finden soll, wäre eine Orientierung an der Makler- und Bauträgerverordnung deutlich einfacher und zielführender. Ein erforderliches Maß an Sicherheit könnte dadurch gewonnen werden, dass eine entsprechende Anlage nur erfolgen darf, wenn die Sicherheit an erster Rangstelle im Grundbuch eingetragen wird bzw. der Wert der vorgehenden eingetragenen Rechte im Verwertungsfall nicht mit mehr als 10 % des Grundstückswertes zum Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit beträgt. Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Gegen die Abschaffung des Güterrechtsregisters haben wir keine Bedenken. Um während der vorgesehenen Übergangszeit die fortdauernde Zuständigkeit des Rechtspflegers für die noch vorzunehmenden Löschungen klarzustellen, schlagen wir vor, in Art. 229 § ... Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGBGB (Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs) bei den entsprechend fortgeltenden Vorschriften auch § 3 Nr. 1 Buchst. e des Rechtspflegergesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zu nennen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes regen wir eine Korrektur des § 388 FamFG (Art. 46 Nr. 10 MoPeG) an. Durch Art. 51 MoPeG wurde das Zweite Buch Erster Abschnitt HGB neu gefasst. Der bisherige § 125a HGB entfällt. Vorschriften zu Angaben auf Geschäftsbriefen einer offenen Handelsgesellschaft finden sich künftig in § 125 HGB. Offenbar wurde bei der Änderung des § 388 FamFG übersehen, dass dessen Abs. 1 auch in der neuen Fassung noch auf § 125a HGB verweist.

Hintergrund

Durch § 240a BGB wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die Gattungen von Wertpapieren, die nach § 234 Absatz 1 BGB zur Sicherheitsleistung geeignet sind, und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, bundeseinheitlich festzulegen. Zudem wird das Bundesministerium der Justiz durch § 240a BGB ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anlage von Geld oder Kapital nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB festzulegen.

Die Sicherheitenverordnung ist aufgrund von Änderungen in den §§ 234, 238, 1079, 1288 und 2119 BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2022 (BGBl. I S. 882) erforderlich. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird § 1807 BGB, der derzeit mündelsichere Anlagen regelt und auf welchen in den §§ 234, 238, 1079, 1288 und 2119 BGB Bezug genommen wird, zum 1. Januar 2023 entfallen. Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Ressortabstimmung.



16. Mai 2022: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie, Gz. IIIA1 – 350103#00009

Die in § 316 Abs. 3 – auch in Verbindung mit § 329 Satz 1 – und in § 343 Abs. 3 UmwG-E vorgesehenen Prüfungspflichten des Gerichts halten wir für zu weit gefasst. Nach unserer Ansicht ist es dem Registergericht nicht zuzumuten zu prüfen, ob eine grenzüberschreitende Verschmelzung, Spaltung oder ein Formwechsel zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Hierzu sollen z. B. – nach dem in der Entwurfsbegründung angeführten Erwägungsgrund 35 der UmwRL – auch Umgehungen von

Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten gehören. Die nach Erwägungsgrund 36 der UmwRL bei der Prüfung zu berücksichtigenden Anhaltspunkte können sachgerecht eher durch Finanzbehörden oder Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger beurteilt werden. Eine durch solche Behörden im gegebenen Fall auszustellende „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ könnte eine dem Registerrecht angemessene Verfahrenserleichterung für das Registergericht bilden. Auch insolvenz- oder strafrechtliche Prüfungen sollten nicht dem Registergericht obliegen.

Hintergrund

Der Entwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der UmwRL. Die UmwRL ergänzt und modifiziert die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46). Jene Richtlinie soll die Verwirklichung der in den Artikeln 49 und 54 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften erleichtern und den betroffenen Interessen ausreichend Rechnung tragen.



Kurznachrichten

Verzeichnis herrenloser Konten und Depots von Verstorbenen

Berlin, 2. Mai 2022

Der Bundesrat möchte es Erbinnen und Erben künftig erleichtern, Auskünfte über ihnen unbekannte Konten und Depots von Verstorbenen zu erhalten. Dazu hat der Bundesrat auf Initiative der Länder Niedersachsen und Bremen den „Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener“ (Drs 20/1534) vorgelegt. Die Länderkammer schlägt dazu vor, ein vom Bundesamt für

Justiz zu betreibendes, öffentlich einsehbares Verzeichnis zu erstellen, an das die Daten der Verstorbenen sowie die Namen der jeweiligen Kreditinstitute übermittelt werden, sofern keine Erbin beziehungsweise kein Erbe innerhalb eines bestimmten Zeitraums Anspruch auf das Konto oder Depot erhoben hat. Zur Begründung führt der Bundesrat Schätzungen an, nach denen zwischen zwei und neun Milliarden Euro – ohne Kenntnis der Erbinnen und Erben – auf solchen herrenlosen Konten liegen.

Die Bundesregierung lehnt den Entwurf in ihrer Stellungnahme ab. Sie verfolge einen weitergehenden Ansatz. „Sie beabsichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Guthaben auf nachrichtenlosen Konten zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können“, heißt es in der Stellungnahme. „Mit der Regelung sollen alle nachrichtenlosen Konten, nicht nur die von Verstorbenen, erfasst werden.“

Quelle: hib 205/2022 vom 02.05.2022

Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen

Berlin, 6. Mai 2022

Die Möglichkeit zur Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen soll nach Willen der Bundesregierung ausgeweitet werden. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte Rechtsträger wie Einzelkaufleute, GmbH oder Aktiengesellschaften soll danach aufgehoben werden. Zudem soll das Verfahren auf Anmeldungen im Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ausgeweitet werden.

Des Weiteren soll künftig das notarielle Verfahren der Online-Beurkundung auch auf einstimmig gefasste Satzungsändernde Beschlüsse angewandt werden können

sowie auf GmbH-Sachgründungen und Gründungsvollmachten. Das sieht der „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften“ der Bundesregierung vor (Drs 20/1672).

Hintergrund der Regelungen ist die EU-Digitalisierungsrichtlinie ((EU) 2019/1151). Zur Umsetzung der Richtlinie hatte der Bundestag im vergangenen Jahr ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, dabei aber unter anderem bestimmte Rechtsträger ausgeschlossen. Dieses Gesetz trete größtenteils zum 1. August 2022 in Kraft.

Wie die Bundesregierung ausführt, hatte der Rechtsausschuss seinerzeit gefordert (Beschlussempfehlung: Drs 19/30523, S. 99), in dieser Wahlperiode die Ausweitung des Online-Beglaubigungsverfahrens anzugehen sowie die Einbeziehung weiterer beurkundungspflichtiger Vorgänge des Gesellschafts- und Registerrechtes zu prüfen. Dem Bundesrat hat die Bundesregierung den Entwurf als „besonders eilbedürftig“ zugeleitet. Stellungnahme und Gegenäußerung sollen nachgereicht werden.

Quelle: hib 213/2022 vom 06.05.2022

35. Deutscher Rechtspflegertag und Kongress der E.U.R.

Berlin, 14.–16.09.2022

Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa





Justitia, Göttin der Gerechtigkeit.



Zum Schluss

beA und ein Ü

Worum geht es: Ein Anwalt hatte zunächst über das beA fristgerecht Berufung gegen eine Entscheidung des LG Würzburg eingelegt. Später übermittelte er – gleichfalls per beA – die Berufungsbegründung als Anlage an das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg. Dabei ging etwas schief. Das OLG wies die Berufung als unzulässig zurück, da eine Berufungsbegründung bis zum Ablauf der Frist nicht ordnungsgemäß eingegangen sei. Es sei zwar eine Nachricht angekommen, aber ohne Inhalt, d.h. ohne die Anlage der Berufungsbegründung.

Der Anwalt und schickte nochmals per beA die Berufungsbegründung – diesmal zusammen mit dem damaligen Sendeprotokoll – an das OLG. Dieses teilte mit, es sei wiederum eine Nachricht ohne Anlagen eingegangen. Daher verschickte er den Schriftsatz ein drittes Mal, nun per Fax, und legte einen Screenshot der Nachrichtenanzeige aus dem Webportal der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA vor, um die ordnungs-

gemäße elektronischen Eingabe zu belegen. Gleichwohl verwarf das OLG die Berufung als unzulässig. Das Rechtsmittel sei nicht fristgerecht begründet worden. Auch eine Wiedereinsetzung käme nicht in Betracht. Wiedereinsetzung sei von Amts wegen nur dann zu gewähren, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung für das Gericht offenkundig sei. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Ermittlungen hätten ergeben, dass vor Ablauf der Frist über das beA zwar eine Nachricht eingegangen sei, aber diese habe eben keinen Inhalt gehabt. Namentlich fehlten nähere Angaben dazu, dass ein anwaltliches Verschulden bei der Datenübertragung ausgeschlossen werden könne.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde zum BGH hatte Erfolg. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen nicht die Annahme, das Rechtsmittel der Klägerin sei nicht in der gesetzlich bestimmten Frist begründet worden. Das Berufungsgericht hat die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufungsbegründung nicht ausreichend aufgeklärt.

a) Gemäß § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO ist ein elektronisches Dokument eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte, ist demgegenüber unerheblich. Hierbei handelt es sich um gerichtsinterne Vorgänge, die für den Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments nicht von Bedeutung sind (vgl. Senatsbeschluss vom 25. August 2020 – VI ZB 79/19, NJW-RR 2020, 1519 Rn. 7; BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 12; Beschluss vom 11. Mai 2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 18). Dementsprechend steht es der Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit des Eingangs nicht entgegen, wenn der für die Abholung von Nachrichten eingesetzte Rechner im internen Netzwerk das Dokument nicht von dem Intermediär-Server des Gerichts herunterladen kann, sondern lediglich eine Fehlermeldung erhält (BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 13).

aa) Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung auf das Ergebnis seiner Ermittlungen zum angegebenen Nachrichtenkennzeichen der Berufungsbegründung Bezug genommen. Von dieser Bezugnahme erfasst ist auch die an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin gerichtete E-Mail der Fachgruppe Justiz vom 26. August 2019, die diese dem Berufungssenat am 5. November 2019 auf dessen Rückfrage übermittelt hat. In dieser E-Mail wird darauf hingewiesen, dass die von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 23. August 2019 an das Berufungsgericht übersandte elektronische Nachricht nicht von der virtuellen Poststelle habe abgeholt und deshalb auch nicht an den Empfänger habe weitergeleitet werden können. Dies könne – neben weiteren angegebenen Umständen – den Grund haben, dass sich in den Dateinamen der Anhänge Umlaute oder Sonderzeichen befänden, wobei einige Probleme mit den Sonderzeichen ihre Ursache in der virtuellen Poststelle hätten.

bb) Diese Hinweise legen nahe, dass die am 23. August 2019 über das beA des Prozessbevollmächtigten der Klägerin beim Berufungsgericht eingegangene Nachricht nicht in dem Sinne „ohne Inhalt“ war, dass sie bereits inhaltsleer und ohne Anhänge auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Oberlandesgerichts eingegangen, sondern vielmehr vollständig dort gespeichert worden war und lediglich für andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes, insbesondere der virtuellen Poststelle, keinen Inhalt hatte, weil diese nicht auf sie zu greifen konnten (vgl. zu einer derartigen Fallgestaltung BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980).

cc) Hierfür sprechen auch die von der Klägerin vorgelegten Auszüge aus dem Protokoll des beA ihres Prozessbevollmächtigten, denen nicht nur zu entnehmen ist, dass der „allgemeinen Nachricht“ vom 23. August 2019 sechs Anlagen im PDF-Format beigefügt waren – darunter ein unter der Verwendung des Umlauts „ü“ als „Berufungsbegründung“ bezeichnetes Dokument mit 554 KB – sondern aus denen sich auch ergibt, dass ihrem Prozessbevollmächtigten eine automatisierte Bestätigung über den Eingang der Nachricht im Sinne von § 130a Abs. 5 ZPO erteilt worden ist. Die Eingangsbestätigung, die der Justizserver bei ordnungsgemäßem Zugang der Nachricht automatisch generiert und dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen

eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen soll, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 22 mwN), wird durch das beA-System grundsätzlich in die gesendete Nachricht mit eingebettet. Die Bestätigung findet sich in der im Ordner „Gesendet“ geöffneten Nachricht oder der Export-Datei der geöffneten Nachricht unterhalb der Dateianhänge als weiterer Anhang mit dem Meldetext „request executed“, dem Eingangsdatum und dem Übermittlungsstatus „erfolgreich“ (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 33; BRAK, beA-Newsletter 31/2019, „Wo findet man Eingangsbestätigung, Prüf- und Übermittlungsprotokoll?“, abrufbar über das beA-Newsletter Archiv unter <https://www.brak.de/bea-newsletter/>, zuletzt abgerufen am 27. Februar 2022; Bacher, MDR 2021, 916, 917; Günther, NJW 2020, 1785, 1786). Im Streitfall zeigt das von der Klägerin mit Telefax vom 26. September 2019 übermittelte „Sendeprotokoll des beA-Postfachs auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer“, bei dem es sich um den Ausdruck der Export-Datei der im Ordner „Gesendet“ geöffneten Nachricht vom 23. August 2019 handeln dürfte (vgl. BRAK, beA-Newsletter 31/2019, aaO), unter dem Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, Unterpunkt „Meldungstext“, die Meldung „request executed“, das Eingangsdatum vom 23. August 2019 und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ an. Dieselben Angaben enthält der mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2019 übersandte Screenshot der im Webportal der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA geöffneten Nachricht vom 23. August 2019.

dd) Der Wirksamkeit des Eingangs der am 23. August 2019 über das beA übersandten Dokumente stünde es nicht entgegen, wenn die mangelnde Weiterleitungsfähigkeit der Nachricht dadurch ausgelöst wurde, dass der Dateiname den Umlaut „ü“ enthielt. Zwar muss ein eingereichtes elektronisches Dokument nach § 130a Abs. 2 Satz 1 ZPO für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Diese Frage bestimmt sich aber allein nach den Regelungen, die der Verordnungsgeber auf der Grundlage von § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO getroffen hat (BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, GRUR

+++ Termine +++ Termine +++		
Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen		
29.06.2022	BDR Rheinland-Pfalz: Rechtspflegertag	Mainz
06.–07.07.2022	Bodensee-Forum Insolvenzrecht	Konstanz
15.–16.07.2022	BDR BaWü: Landesverbandstag	Stuttgart
22.–24.07.2022	BDR-Bundesleitungssitzung	Augsburg
12.–16.09.2022	Rechtspflegertag des BDR	Berlin
14.–16.09.2022	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
15.–18.09.2022	Kongress der E.U.R.	Berlin
21.09.2022	Tag der Rechtspflege	Meißen
21.–23.09.2022	73. Deutscher Juristentag	Bonn
10.10.2022	VSR: Rechtspflegertag	Meißen
13.–15.10.2022	Bundes-Betreuungsgerichtstag	Erkner
11.11.2022	Nachlasspflegschaftstag	Stuttgart
16.–18.11.2022	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll
26.–30.11.2022	dbb Gewerkschaftstag 2022	Berlin
22.03.2023	DAV-Jahrestagung der Zwangsverwalter	Berlin
22.–24.03.2023	20. Deutscher Insolvenzrechtstag	Berlin
30.–31.03.2023	Baden-Württembergischer Betreuungsgerichtstag	Gültstein- Herrenberg
20.04.2023	BDRhauptstadtFORUM 2023	Berlin
20.–22.04.2023	Bundesleitungs-/Präsidiumssitzung	Berlin

2020, 980 Rn. 15). Die danach für den Streitfall maßgebliche Regelung in § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach in der vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung (ERVV vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018, BGBl. I S. 200) und die Bekanntmachung zu § 5 dieser Verordnung vom 20. Dezember 2018

(https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/erv_ervb_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 27. Februar 2022) sehen ein Verbot von Umlauten nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 16; Biallaß in Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Aufl., § 2 ERVV [Stand: 1. September 2020], Rn. 35; Mardorf, jM 2020, 266, 268).

BGH, Beschluss vom 8. März 2022
– VI ZB 25/201 Ws 106/21

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom
01.01.2022 (gültig bis 31.12.2022).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPFBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2022

Otto Wesche	Wer ist was am und mit dem Gericht	41
Heiko Gojowczyk	Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB) – Teil II	45
Roland Böttcher	Wohnungs- und Teilerbbaurechte – Teil II	49
Walter Zimmermann	Grundlagen der Nachlasspflegschaft – Teil I	56
Martin Menne	Neue unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts 2022	62
Peter Ries	Änderungen durch das DIRUG und das MOPEG für das Register	71
Wolfgang Schneider	Sind wir nicht alle Engel? – <i>Klausur im Grundstücks- und Grundbuchrecht</i> –	73
	Zeitschriftenschau	78

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2022

Bernhard Knittel	Rechtsnachfolge von Sozialleistungsträgern in Unterhaltsansprüche – Klauselerteilung für Festsetzungsbeschlüsse und Vergleiche nach späterem gesetzlichem Forderungsübergang – Teil I	85
Elfi Schroetter	Die Relevanz von Bodenreformvermerken bei Grundbuchberichtigungen nach § 82 S. 1 GBO in den Grundbüchern der neuen Bundesländer	93
Walter Zimmermann	Grundlagen der Nachlasspflegschaft – Teil II	97
Anke Feldmann-Bruns	„Rente statt Reinigung“ – <i>Eine Klausur zum Zwangsvollstreckungsrecht mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht</i> –	105
	Literaturübersicht	113
	Zeitschriftenschau	114

Warum **Mitglied** werden im **Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?**



... **nutzen Sie die Vorteile für sich!**

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
 - Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
 - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
 - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
 - Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.
- 

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 6

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollstreckung

Der völlig neu konzipierte Band bereitet in 10 Fällen typische Fragestellungen aus den Bereichen des Straf- und Strafverfahrensrechts sowie der Strafvollstreckung auf.

Behandelt werden verschiedene examens- wie praxisrelevante Problemstellungen, die in Falllösungen ausführlich besprochen und mit hilfreichen Tipps sowie zahlreichen Hinweisen für das Rechtspflege-Studium ergänzt werden.

Die Autoren sind allesamt Dozenten mit praktischem Hintergrund, diese Kombination macht die Darstellung besonders wertvoll.

Das Buch bietet Anfängern mit seinen diversen Schemata und Übersichten einen idealen Einstieg in die Materie, hilft Fortgeschrittenen bei ihrer Examensvorbereitung und bietet auch Praktikern die Möglichkeit, ihr Wissen aufzufrischen oder zu vertiefen.

von Oberamtsanwalt
Dipl.-Rpfl. **Heinz-Georg Kerkmann**,
Prof. Dr. **Christoph Neukirchen**
und Justizrätin Dipl.-Rpfl.
Alexandra Zimmermann,
alle FHR NRW, Bad Münstereifel
ca. Juni 2022
ca. XVIII und 368 Seiten
brosch., € [D] 49,00
ISBN 978-3-7694-1268-0

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER 6

Kerkmann/Neukirchen/
Zimmermann
Strafrecht, Strafverfahren
und Strafvollstreckung

NEU!

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!
www.gieseking-verlag.de

GIESE
KING

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 8

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht

Das beliebte Studienbuch vermittelt in zehn Fällen – beginnend vom Verfahren der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung bis zur Pfändung von Arbeitseinkommen, von Versicherungsleistungen oder von Sozialleistungen – die gesamte Bandbreite klausurrelevanter Fallgestaltungen, inkl. Tipps und Tricks für die Klausurlösung.

Die Neuauflage beinhaltet zahlreiche Gesetzesänderungen:

- ➡ Neugliederung § 850c ZPO
(Pfändung des Arbeitseinkommens)
 - ➡ Kontenpfändung (neue Vorschriften in den §§ 899 ff. ZPO)
 - ➡ neue Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers /
Mitwirkungspflichten der Polizei
 - ➡ Änderung der §§ 811 ff. ZPO (unpfändbare Gegenstände)
- ... und weitere Rechtsänderungen, etwa im Insolvenzrecht.

von
Prof. **Ulrich Keller**,
Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin,
3., neu bearbeitete Auflage
(Nov.) 2021;
XVIII und 310 Seiten
brosch. € [D] 39,-

ISBN 978-3-7694-1254-3

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER 8

Ulrich Keller
Allgemeines
Zwangsvollstreckungsrecht

3. Auflage

GIESE
KING

„... Das Buch ist den Studierenden uneingeschränkt zu empfehlen. Aber auch den in der Praxis mit der Mobiliarvollstreckung befassten Berufsgruppen ist das Werk ans Herz zu legen.“

(Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel, Rpfleger 2017, 600, zur Vorauffl.)

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!
www.gieseking-verlag.de

GIESE
KING